

Beiträge zur Geschichte Großen-Lindens.

Von Otto Schulte*.

Großen-Lindens Lage und Name.

Großen-Linden liegt im Flußgebiet der Lahn an der nördlichen Grenze der Wetterau, deren fruchtbarer Lehmboden noch zu einem Teil in seine Gemarkung hineinragt. Die Clee oder Cleen, auch die Cleebach geheißten, ein Nebenflüßchen der Lahn, fließt an ihm vorbei (in Oberhessen haben die Bäche alle weibliches Geschlecht). Sie ist der eigentliche Fluß der Landschaft, des Hüttenbergs, in der Großen-Linden liegt, insofern als alle an ihr oder in nächster Nähe gelegenen 22 Orte diese bilden. Wie es kommt, daß der in der Gemarkung Langgöns gelegene und bis an Nieder-Cleen sich hinziehende lange Berg Rücken, der Hüttenberg, der ganzen Landschaft den Namen gegeben hat, darüber wird im Nachfolgenden ausführlicher die Rede sein.

Der behördliche festgesetzte Name des Ortes ist Großen-Linden; der alte Name ist „Linden“, wie es auch noch mundartlich heißt (Leanne). In alten Urkunden findet er sich laut Wyß, Hess. Urkundenbuch, in folgenden Formen:

- 1) für die Zeit von 790-1360: Linden, Lynden, Lindin;
- 2) für die Zeit von 1360-1440: Lenden, Lynden, Linden, Grozenlinden, Grozinlindin, Lyndin, Lindin, Großenlinden, Linden major oder majus, Lyndene.

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab tritt der Name Großen-Linden immer mehr hervor - der Name „Linden“ geht auf die Linde zurück, die in hiesigem Boden ein vorzügliches Wachstum findet.

* Anmerkung der Schriftleitung: Die Geschichte Großen-Lindens, das lange Zeit hindurch die bedeutendste Gemeinde unserer engeren Heimat war, beginnt mit einer Schenkung an das Reichskloster Lorsch im Jahre 790, also vor fast 1150 Jahren. Zu diesem Gedenkfahr erscheint mit Unterstützung der Gemeinde eine Darstellung ihrer Geschichte von Pfarrer O. Schulte, den unsre Leser als trefflichen Kenner der Heimat schätzen. Wir bringen im folgenden einige besonders wertvolle Abschnitte des Manuskripts von allgemeinem Interesse.

Eigentümlich ist, daß sich in nächster Nähe Großen-Lindens Ortschaften oder ausgegangene Siedlungen finden, die gleichfalls den Namen „Linden“ in sich tragen: Lützellinden, Klein-Linden einerseits und Sichelingslinden, Langelinden anderseits. Lützellinden, das im Mittelalter ein Filial von Großen-Linden war, heißt eigentlich Klein-Linden (Lützel = klein). Es hat diesen Namen im Gegensatz zu Linden erhalten und ist selbst wieder Ursache gewesen, daß man Linden Großen-Linden nannte, um es deutlicher von jenem zu unterscheiden. Klein-Linden hieß in alter Zeit Lindes und heißt heute noch so im Volke. „Lindes“ ist in eine Reihe zu setzen mit den in Oberhessen sich mehr findenden Gemarkungsnamen Buches (= am Buchenstück), Erles (= am Erlenstück), Eiches (= am Eichenstück). Es bedeutet also: am Lindenstück. Unverstand maßgeblicher Kreise, wie insbesondere die Tatsache, daß Lindes von Großen-Linden aus pastoriert wurde, hat „Lindes“ in den letzten drei Jahrhunderten zu der amtlichen Form: „Klein-Linden“ umgebildet. Langelinden ist eine bei Langgöns gelegene ausgegangene Siedlung, Sichelingslinden, wird von manchen mit Lützellinden gleichgesetzt; wenn es eine eigene Siedlung war, hat sie jedenfalls nicht weit von Großen-Linden gelegen. Alle diese Namen aber regen an, nach einer engeren Verbindung mit „Linden“, das heute Großen-Linden heißt und im Mittelalter nur Linden hieß, zu suchen. Am nächstliegenden scheint mir die Vermutung zu sein, daß Lützellinden, Langelinden, Sichelingslinden von Linden aus gegründet wurden und den Namen des weitberühmten Heiligtums der Linden Kirche bekamen.

Die Entstehung Großen-Lindens.

Wie Langgöns, so dürfte auch Großen-Linden aus zwei beieinander liegenden Siedlungen entstanden sein, aus Linden und Zeylbach (oder Zahlbach). Die letztere Siedlung hat den Raum der heutigen Falltorstraße und Umgebung für sich in Anspruch genommen. Die Vereinigung beider Gemeinwesen muß schon sehr frühe geschehen sein, da ein Siplo de Zahlbach, ansässig zu Großen-Linden, im Jahre 1340 dem Wezlarer Spital 6 Malter Korn aus der Hälfte des Einkommens seines Hofes zu Großen-Linden, genannt zu Zahlbach, vermachte¹. Wie häufig, so ist auch hier der Name mit der Vereinigung nicht sogleich erloschen, sondern hat sich Jahrhunderte hindurch noch erhalten. In Rechnungsbüchern aus dem Ende des 16. und dem An-

1. E. Wiese, Urkundenbuch der Stadt Wezlar, 1. Bd., 1911, Nr. 1386.

fang des 17. Jahrhunderts erhebt die Kirche Großen=Linden noch bestimmte Zinsen aus einem Garten, Gaden und Haus zu Zahlbach.

Die Lage Zeilbachs macht uns die Lage der alten Gießer Pforte, die beim Gasthaus zum Löwen (Frankfurter Straße Nr. 53) stand, und deren Obergebäu (wohl nur Ausbau des vorhandenen Bauwerks) 1660 erhoben wurde², verständlich. Das alte Linden war mit dieser Pforte gegen Zeilbach abgeschlossen. Die Errichtung der neuen Gießer Pforte, die etwa im 17. Jahrhundert geschehen sein muß, und die bewirkte, daß man die alte Gießer Pforte fortan „Mittelpforte“ nannte, zog Zeilbach auch äußerlich in den umgrenzten Ort Großen=Linden ein. Der alte Heeggraben, der, von Norden kommend, beim Gasthaus zum Löwen auslief, verlor mit der Errichtung der neuen Gießer Pforte seine Bestimmung, Großen=Linden an dieser Seite einzuschließen, und verschwand.

Der Name „Zeilbach“ („Zahlbach“ ist mundartliche Form) bedeutet: die Zeil an der Bach. Zeil werden in Großen=Linden, Leihgestern und Wagenborn Gassen genannt, die gerade laufen. Die Falltorgasse ist eine solche gerade Straße. Mit der Bach ist die unweit fließende Mühlbach gemeint.

Da Großen=Linden aus zwei Siedelungen erwachsen ist, hat es auch in seiner Gemarkung eine doppelte Dreifelderwirtschaft. Linden besaß ursprünglich wohl nur Leihgesterner Feld, Mahr= und Straßenfeld und Mittelfeld, Zeilbach dagegen Sorbacher Feld, Brückensfeld und Lohfeld.

Die Großer=Linder Gemarkung hat aber noch mehr Land an sich genommen als nur den Zeilbacher Besitz. Etwa eine Viertelstunde von Großen=Linden entfernt nach Nordwesten zu lag im frühen Mittelalter eine Siedelung Bulgensheim (auch Volges= und Bilgersheim geheißen), das auch Wagner in seinen Wüstungen aufzählt, und an das heute noch der Bilgersheimer Weg erinnert. Dieses Dorf „an der Mölenbach“, wie es in alten Urkunden heißt (der Mühlenbach ist die Lickenbach, an der etwa eine Viertelstunde aufwärts die uralte Rindsmühle liegt), ist im Mittelalter ausgegangen, und seine Gemarkung teils zu Großen=Linden, teils zu Lüzellinden gekommen, so daß man noch heute vor einer Großen=Linder und einer Lüzellinder Volgesheim spricht. In einem Salbuch hiesiger Pfarrei des 16. Jahrhunderts erscheint das „Volgesheimer Feld“ als besonderes Feld.

2. Protocollum Vigelii vom 20. Jan. 1660.

Gleichzeitig mit Linden taucht in den ältesten Nachrichten des Lorscher Kodex die Linder Mark auf, die offenbar ihren Namen von Linden hergenommen hat. Im 8. und in den folgenden Jahrhunderten werden in diesem Kodex³ als benachbarte Marken aufgezählt: die Walchesheimer Mark (mit Holzheim) im Südosten, die Wiesicher (= Wiesecker) Mark im Norden und Nordosten, deren äußerster angrenzender Teil die spätere Gemarkung Obersteinberg bildete, die Germiker Mark (mit Girmes) im Westen und Südwesten, die Gunniser Mark (mit Langgöns) im Süden und die Leitcestre Mark (mit Leihgestern) im Osten. Es ist wohl kein Zweifel, daß in allen diesen Bezeichnungen Mark ein größeres Gebiet, etwa eine Gemarkung bezeichnet. In späteren Jahrhunderten, etwa spätestens vom 14. Jahrhundert ab, war die Linder Mark ein Wald, der bis zum Jahre 1810 den Gemeinden Großen-Linden, Lüzellinden, Leihgestern und Hörnsheim gemeinsam gehörte. Aber den Wechsel der Wortbedeutung ist aus den Urkunden keine Aufklärung zu gewinnen.

Die Ritterzeit.

Großen-Linden hatte von jeher eine rein bäuerliche Bevölkerung und hat sie bis ins 18. Jahrhundert hinein gehabt. Aber schon im frühen Mittelalter finden wir in den größeren Orten des Hüttenbergs einzelne oder gar mehrere Familien, die sich von den andern abheben. Vielleicht sind sie durch größeren Besitz dazu gekommen. Aus ihnen sind die späteren Ritter, Junker und Adligen hervorgegangen. Sie wohnen unter den Bauern, sie sind zuweilen Schultheiße, d. h. Beamte des Landesherrn, wie der Junker Henne von Schwalbach, der um das Jahr 1439 der „alde schultheiße“ von Linden genannt wird, manchmal sind sie Inhaber von Gerichten, deren Erträgnisse ihnen zugute kommen, und die sie gelegentlich verkaufen⁴. Ihre Wohnungen und Höfe haben sich, außer durch Größe, nicht viel von denen der Bauern unterschieden, ihre Lebensweise wohl auch wenig. Ihre Söhne werden Burgmänner, Beamte des Landgrafen, Geistliche, Mönche, Ordensritter. Diese Familien, Kinder unserer Landschaft, sind dadurch vor andern adligen Geschlechtern in deutschen Landen ausgezeichnet, daß sie an den Bauern, unter denen sie leben, keine Rechte irgend-

3. Codex Laureshamensis, bearbeitet von Karl Glöckner, Nr. 2920, 2932, 3188.

4. Baur, Hess. Urkunden, I Nr. 145.

welcher Art haben, weder das Recht der Leibeigenschaft, noch das des Besthauptes, noch das der Frondienste, noch irgendwelcher anderen.

Im Jahre 1129 treffen wir in einer Urkunde zum ersten Mal auf Angehörige einer in Linden wohnhaften Familie von Linden, die also den Namen unseres Ortes führt. In den beiden folgenden Jahrhunderten begegnet uns der Name in Urkunden oft⁵. Es ist aber nicht sicher, daß in den Urkunden immer mit diesem Namen Angehörige der adligen Familie gemeint sind. Zuweilen bedeutet de Linden einfach die Herkunft, so wenn 1302 ein *caruifex* (Metzger) *dictus de Linden*, *civis Wetzlariensis*⁶ angeführt wird, oder wenn in einer andern von 1285 aufgezählt werden: *Anselmus plebanus* (= Pfarrer) de Linden und *Wernherus de Linden*, *sacerdotes de Linden*. Meist geben Zusätze wie *miles* (= Ritter) oder *castrensis* (= Burgmann) oder das Verwandtschaftsverhältnis zu solchen *milites* und *castrenses* oder die Bezeichnung „Edelknecht“ oder gewisse Beziehungen zu vornehmen Ausstellern von Urkunden die Berechtigung, von einem Gliede der adligen Familie zu reden.

Die von Linden scheinen im 12. Jahrhundert gar nicht oder wenig über die Grenzen ihres Heimatortes hinausgekommen zu sein, um so mehr in den folgenden Jahrhunderten. Wir finden Angehörige dieser adligen Familie als *castrenses* auf dem Kalsmunt (bei Wezlar), in Gießen, Alsfeld oder als Mönche in Arnburg oder auf dem Schifsenberge, als Glieder des deutschen Ordens in Marburg oder als Geistliche in Wezlar und anderswo.

Ein Bild eines Angehörigen der Familie von Linden haben wir noch auf einem Grabstein in Kloster Arnburg. Es ist das des Ritters Johann von Linden und seiner Frau Gude von Bellersheim. Der Mann ist besonders wegen seiner sorgfältig durchgebildeten Tracht und Bewaffnung bemerkenswert: „Über dem Leibrock das Panzerhemd, darüber Brustharnisch mit einer vom Halse aus nach beiden Seiten hängenden Kette; reich verbrämter Mantel; in der Linken Topfhelm mit Hahnenfederbusch; in der Rechten das Schwert; Panzerschuhe. Schild: Drei Lindenblätter, mit den Stilen sich berührend, in Dreipaß gestellt, darüber Krone (v. Linden); die Frau in betender Haltung, den reich gefalteten Mantel mit den Unterarmen festhaltend⁷.“ Johann

5. Eine Zusammenstellung gibt Hepding in dem Aufsätze „Zur Ortsgeschichte von Großen-Linden“ in den Mitteilungen des Oberh. Geschichtsvereins, 12. Bd., Gießen 1903.

6. Wyß, Hessisches Urkundenbuch, Nr. 1435.

7. Kunstdenkmäler des Kreises Gießen, Bd. II, Kloster Arnburg, S. 9 u. 23.

von Linden und seine Ehefrau sind die Stifter der an die Kirche in Urnsburg angebauten Allerheiligenkapelle (um 1394). Die Güter, mit denen sie die Kirche begabten, finden sich aufgezeichnet in Baur, Hess. Urkunden, Bd. V, S. 497.

Sehr merkwürdig sind die auf dem Grabsteine unter den Stiftern angebrachten zwei Reihen von je zwei Tieren. In Nikolaus Kindlingers Verzeichnis der Grabdenkmäler im Kloster Urnsburg ist die erstere bezeichnet als je zwei Hunde, die andere als zwei Esel. Der Volksmund deutet die oberen als zwei Tiere, die einander beißen, die unteren als zwei friedlich weidende und meint, die Tierbilder bedeuten, daß die Familien von Linden und Bellersheim erst einander feindlich gewesen, durch die Heirat aber versöhnt worden seien.

Der Besitz der von Linden scheint oft bedeutend gewesen zu sein. Macharius III. von Linden, dessen Name uns in Urkunden von 1255-1282 oft genannt wird, verkaufte 1275 seinem Schwager Eberwein von Löw 6 mansus an Grundbesitz (etwa 180 Morgen), von denen er 4 als persönliches Eigentum und 2 als Lehen besaß, dazu 2 Hofreiten und die Hälfte der hiesigen Mühle (Herrenmühle, später Universitätsmühle genannt) mit Wiesen, Weiden, Äckern und Hainen, Wasser und Wasserläufen. Außerdem besaß er ein Gericht hier selbst, dessen eine Hälfte er gleichfalls seinem Schwager verkaufte und dessen andere Hälfte er seiner Tochter bestimmte. Das Gericht, das kein anderes ist, als das in einer Urkunde vom 3. Febr. 1317⁸ „gemeiniglich in 'me habe“ (= in dem Hofe) genannte, also ein sog. Hubgericht, kann man wohl in Vergleich stellen mit dem Vogtgericht zu Allendorf (Lahn)⁹, das auch Eigentum eines Adligen war (Junker v. Busck). „Dieses Gericht hatte allein mit dem Besitze an Äckern, Wiesen, Gärten und Hofreiten zu tun. Es stellte diesen Besitz fest. Jeder Besitzwechsel in den dem Vogtgericht unterstehenden Gütern mußte von dem Vogtgerichte bestätigt werden. Wenn Eltern starben, wurden die Erben von ihm „gerichtlichen eingesetzt“.¹⁰ Wenn Streitigkeiten bei Verkauf oder Erbschaft oder Pacht entstanden, das Vogtgericht entschied. Es übte also z. T. eine ähnliche Tätigkeit aus, wie heute das Amtsgericht, und die Vogtgerichtsprotokolle sind im Grunde nichts anders,

8. Wyß, Nr. 1435.

9. „Heimat im Bilde“, Beil. des Gieß. Anzeigers, 1927, Nr. 31; Schulte, Das Vogtgericht zu Allendorf.

10. Mit dem Blutgericht in Großen-Linden, das den Herren der Landschaft, Hessen und Nassau gehörte, hat dieses Gericht nichts zu tun, wie in „Kunstdenkmäler des Kreises Gießen“ behauptet wird.

als Eintragungen in ein Grundbuch. Aber es umfaßte nur ganz bestimmte, und zwar in verschiedenen „Terminneien“ (= Bemerkungen), z. B. Allendorf, Lützellinden, Dutenhofen, Großen-Linden usw. liegende Grundstücke. Es ist mir nicht möglich, zu sagen, inwiefern oder durch welche Ereignisse oder Verfügungen des Landesherren (Lehen?) diese Vogtgüter zum Vogtgericht verbunden worden sind. Die Einnahme aus den „Insatzgeldern“, aus den Bußen usw. waren nicht unbeträchtlich.“

Von einem Gliede der Familie von Linden, Macharius I., der auch in der Inkorporationsurkunde der Pfarrei Steinberg an das Kloster Schiffenberg von 1145 vorkommt¹¹, berichtet R. Davidsohn in seinem ersten Bande der Geschichte von Florenz (S. 499 ff., 515, 522, 536 ff., 540, 543), daß er unter Kaiser Friedrich I. als Graf v. Siena und St. Miniato deutscher Reichsministerial in Italien bei dem glänzenden Siege der deutschen Erzbischöfe über die Römer bei Tusculum mitgekämpft und mit seinem Sohne Franko dem Landtage von Siena beigewohnt habe. Im Auftrage des Erzkanzlers Christian von Mainz habe er die Genuesen und die Lucchesen gegen das geächtete Pisa unterstützt und später mit seinen Söhnen Franko, Lambert und Macharius von der Reichsburg St. Miniato die Reichsgewalt in Tuscan ausgeübt. 1173 habe er einen Vertrag mit den Florentinern abgeschlossen, worauf der Friede mit Pisa erfolgt sei. 1175 habe er in Pavia am Hoflager Kaiser Friedrichs gewohnt. Ich teile diese Nachrichten nicht nur deshalb mit, weil es eine Ehre für die Großen-Linder sein muß, diesen zu solch hohen Ehren gekommenen Mann unter ihren Ortskindern oder den Enkeln derselben zu wissen, sondern auch weil sie einen Grund legen sollen zu der Annahme, daß die von Linden aus ihrem in der Fremde erworbenen Besitze die hiesige Kirche mit ihren starken und sich so lang hinziehenden Kirchhofsmauern erbaut haben. Doch darüber später mehr.

Das Siegel derer von Linden, das manchen Urkunden angeheftet ist, ist im Jahre 1262 „ein dreieckiger Schild, halb gemustert, halb glatt und erhaben, der unter Reihen halb erhabener und tiefliegender Würfel mit der Umschrift des Ausstellers versehen ist“ (Wyß, Hess. Urkundenbuch). Drei Jahre später hat derselbe Aussteller dieselben Reihen der Würfel abwechselnd mit je 5 Punkten und einem Stern geziert (Ebenda). Ebenso siegelt Macharius von Linden (1276) und

11. Heping a. a. O. S. 62.

12. cf. Noack, Mitt. d. Oberh. Gesch.-V., VII. Bd., S. 211 u. 212.

Philipp von Linden (1284) (Ebenda). Es liegt in diesen Siegeln keine Bezugnahme auf die Linde vor, von der doch das Geschlecht lezthin den Namen trägt; sie findet sich aber im Siegel des Ortsgerichts Großen-Linden. Im Jahre 1374 führt ein Friedrich von Linden ein Siegel, das „rund im Schilde 3 mit den Stilen aneinander gereihte Kleeblätter im Dreipaß zeigt“ (Ebenda). Hepding¹³ mag wohl zur Erklärung anführen, wenn er sagt, daß die von Linden, wie fast alle Vasallen der Gleiberger und Tübinger, als Wappenfigur das Kleeblatt gehabt, und daß sie es weiß in rotem Schilde getragen hätten¹⁴.

Die Familie v. Linden hatte in Großen-Linden eine Burg, von der keine Überreste vorhanden sind. Im Jahre 1310 heißt es in einer Urkunde¹⁵ von einem Hofe, daß er „neben der Burg“ gelegen sei. Und in dem Weistum der Linder Mark von 1537¹⁶ wird gesagt, wenn den von Linden zur Befestigung ihres Burgfriedens Holz not sei, daß man dann nach Anhörung der beiden Schultheiße es ihnen geben solle. Auf die Lage dieser Burg weisen Flurnamen. Das heute bebauten Gelände südlich der Burgstraße und westlich der Bismarckstraße hieß früher im Munde des Volkes: „Auf der Burg“, und der an ihm vorbeiführende Weg bis in die Leihgesterner Gemarkung herein: „Der Burgweg“. Seine Richtung und ungefähre Lage zeigt die heutige Burgstraße. Das ganze Gelände „Auf der Burg“ gehörte, bevor es bebaut wurde, der Kirche Großen-Linden. Möglich, aber nicht nachweislich, daß es von dem Geschlechte oder dessen Lehensherrn einst auf die Kirche übergegangen ist. Von dem Untergange der Burg, der jedenfalls nach 1537 eingetreten ist, meldet weder eine Urkunde noch mündliche Überlieferung.

Eine zweite in Großen-Linden ansässige adlige Familie waren die Schlaun. Sie war schon um 1280 hier begütert. Männliche Glieder dieser Familie waren oft Burgmänner in Gießen. Sie hatten daselbst einen Burgsitz in der Altenburg zu Lehen und einen Hof, den Schlaunenhof in der Neustadt, dazu große Güter. Das Wohnhaus der Schlaun, die hier in Großen-Linden ansässig waren, ist, wenn auch vielfach umgebaut und heute in zwei Häuser geteilt, heute noch erhalten (Steinweg 4-6). Zu ihm gehörte der Fronhof, der Lehen der Schlaun und nach deren Aussterben der Fabrice war (18. Jahrhun-

13. Hepding a. a. O. S. 61 u. 79.

14. Kunstdenkmäler des Kreises Gießen, 3. Bd., S. 42, Abbildung.

15. Baur, Urkunden des Klosters Arnsburg, Nr. 392: iuxta castrum.

16. Grimm, Weistümer, 5. Teil, Göttingen 1866.

dert). Den Umfang dieses Fronhofes beschreibt „Das hochfreyadeliche Fabricische Guth in Großen-Linden vom Jahre 1774“ (heute im Besitz von W. Weigel, Klein-Linden).

Es gibt aber Urkunden, die uns beweisen, daß der Fronhof (= Herrenhof) schon viel früher bestand, als er den Schlaun zu Lehen gegeben wurde. Im Jahre 1065 schenkt der König Heinrich IV. dem alten Mainzer Kloster (womit das Kloster Altenmünster gemeint ist) 8 mansus zu Linden, die im Gau Logenah, in der Grafschaft des Grafen Werner gelegen seien¹⁷. Diese 8 mansus sind zu dem „Fronhof“ ausgestaltet worden. Denn wir haben eine Urkunde vom 10. Sept. 1281¹⁸, in der der Besitz des Klosters in Linden ausdrücklich als curia, que Fronhof dicitur, bezeichnet wird. Aber nach derselben Urkunde war der Besitz bedroht. Denn Gerlach, genannt das Haupt, von Linden und Johannes, früher Schultheiß von Gießen, hatten widerrechtlich die Hälfte des Hofes und einen Mansus sich angeeignet und schon 20 Jahre zum Nachteil der Abtissin und des Conventes zurückbehalten. Auf die Klage entschied der von der Trierer Kurie zum Richter bestellte Pfarrer Hermann von Limburg dahin, daß die Hälfte des Hofes und der Mansus dem Kloster zurückzugeben sei. Ob die Verurteilten das getan haben, steht dahin. Jedenfalls ging in der Folgezeit der Besitz des Klosters am Fronhof zurück. Aus einer Urkunde vom 3. Febr. 1313 erfahren wir, daß ein Teil dem Kloster Arnsburg verkauft wurde. Wie er sich weiter zerbrockelt hat, erfahren wir nicht. Zuletzt ist er im Besitze des Landgrafen, der ihn den Schlaun als Lehen überließ. Jedenfalls sprechen diese Angaben gegen die Vermutung Pfarrer Hoffmanns²⁰, die Pfarrgüter hierselbst seien im Grunde die 7 Hufen, die König Heinrich IV. anno 1065 dem Mainzer Kloster Altenmünster schenkte, eine Vermutung, die sich nur auf die ungefähre Gleichheit der Größe stützte.

Eine dritte adlige Familie Großen-Lindens sind die von Rodenhäusen. Ihr Haus, leider verputzt, aber wenigstens an der Straßenseite wenig verändert, mit einem heute noch umfangreichen Hofe, der aber früher noch den Grund und Boden der heutigen Nachbarhäuser einschloß²¹, steht in der Junkergasse Nr. 6. Die Familie erscheint im

17. Scriba, Regesten, 2. Abteilung, Nr. 252.

18. Baur, Hess. Urkunden, 5. Bd., Nr. 112.

19. Baur, Urkunden des Klosters Arnsburg, Nr. 417.

20. Chronik der Pfarrei Großen-Linden, im Besitze des hiesigen Pfarramts.

21. Nach der Anmerkung von Viëtor zum 4. Salbuch Großen-Lindens (im der Pfarrei) gehörten zu dem Rodenhäusischen Hofe das 2., 3. und 4. Haus, das schon quer steht.

ersten Viertel des 14. und verschwindet Ende des 17. Jahrhunderts²². In der Sakristei der Kirche ist ein schöner Grabstein eines Gliedes der Familie aufgestellt²³. Auf ihm sind oben die Wappen von Rodenhausen und Trohe, unten die von Lewe (= Löw) und Selboldt künstlerisch aus dem roten Sandsteine herausgehauen. Er hat folgende Umschrift: Sabato post Invocavit. Anno 1551 nachmittage zu 3 auern (mundartlich = Uhr) st(arb) der edel und ernsest Cuno von Rodenhausen G. DM. G. G. Was das erste G am Schlusse bedeutet, ist nicht klar. Die folgenden Buchstaben besagen wohl: „Dem Gott gnade“. Aber die Besitzungen der Rodenhausen wolle man Hepdings Angaben nachlesen. In den Flurnamen Großen-Lindens findet sich eine Bezugnahme auf die „Rodenhausen“ so wenig als auf die „Linden“, wohl aber heißt ein Acker in Erinnerung an die „Schlaun“ noch heute „Schlaumenacker“²⁴. Unter den alten, heute nicht mehr gebrauchten Flurnamen findet sich aber noch ein „Junkernacker“ und eine „Junkernwiese“. Da der Name „Junker“ aber in den alten Urkunden sowohl für die „Schlaun“ als auch für die „Rodenhausen“ gebraucht wird, so läßt sich nicht sagen, welcher Familie sie gehört haben.

Als vierte in Großen-Linden ansässige Familie nennt Hepding noch die Herren von Strebkoh²⁵. Mir ist keine darauf bezügliche Urkunde bekannt. Hat es hier eine solche gegeben, so kann es sich nur um eine solche handeln, die durch Erbschaft vorübergehend hier wohnte. Sie bleibt darum hier aus dem Spiel.

Außer den drei adligen Familien, denen von Linden, Schlaun und Rodenhausen, war noch eine große Zahl anderer adligen Familien in Großen-Linden wenigstens begütert. Ich zähle auf und schreibe dahinter das Jahr, in dem sie in den Urkunden vorkommen: Die von Attenrode (1277), die Milchling (1302), die Löw von Steinfurt (1319), die von Bellersheim (1320), die von Martorf (1320), die von Dridorf (1288), die von Hoenfels (1381), die von Wittershusen (1424) und die von Schwalbach (1485)²⁶. Mögen auch deren Güter z. T. auf dem

22. Hepding a. a. O. S. 65.

23. Ebenda S. 66. Die dort angebrachte Jahreszahl und wohl auch der Titel des Toten ist nach Obigem zu verbessern.

24. Schulte, Die Flurnamen der Gemarkung Großen-Linden, S. 51, Nr. 277. Die hierbei stehende Bemerkung, daß die Schlaune Rechtsnachfolger der Ritter von Linden seien, ist zu streichen.

25. Hepding a. a. O. S. 68.

26. Akten des hessischen Staatsarchivs, Darmstadt, ausgezogen von Dr. Friedrich daselbst.

Wege der Erbteilung mit weiblichen Gliedern der hier ansässigen Familien in deren Besitz gekommen sein, soviel wird man nicht leugnen, daß Großen-Linden im Mittelalter ein wenn auch kleines Zentrum ritterlichen Lebens gewesen ist. Dafür legt auch noch ein stummer Zeuge Zeugnis ab. Es ist der bei der Feldbereinigung hierselbst verschwundene alte Münzenberger Weg²⁷, eine Verbindung zwischen Großen-Linden und Münzenberg, dem ritterlichen Zentrum der Wetterau. Der Weg führte durch die Gemarkungen von wenigstens acht Ortschaften. Da diese beiden Orte durch keine marktlichen, staatlichen oder irgendwie durch handelspolitischen Beziehungen verbunden waren, so ist der Name des Weges wohl nur infolge des Verkehrs der Ritter hin und her entstanden.

Wenn ich ein Dichter wäre, so würde ich an dieser Stelle in Erinnerung an das, was man von dem Leben und Treiben der Ritter gehört und gelesen hat, ein glänzendes Bild der Ritterzeit Großen-Lindens zu entwerfen versuchen. Ich würde von Turnieren, feierlichen Ein- und Auszügen reden, ich würde schildern, wie sie hoch zu Ross, harnischbewehrt und die Lanze im Sattel durch die Gassen gesprengt und wie ihnen die Blicke der Frauen und Töchter bewundernd gefolgt sind. Ich würde, um den Gegensatz hervorzuheben, daneben das Leben der bei ihnen wohnenden Bauern zeichnen, das durch einen abgrundtiefen Graben von ihnen getrennt zu sein scheint, in ihren Trachten, ihrer Lebensweise, ihrem erdgebundenen Sein und Wirken, ihrem Schmutz und ihrem Leben mit den Rühen, Gänsen und Hühnern. Aber ich erinnere mich, daß ich hier Geschichte zu schreiben habe, mit der die dichterische Phantasie nichts zu tun hat. Und die Geschichte sagt uns, daß Turniere, festliche Züge und Ähnliches im Leben der Ritter etwas Seltenes waren, daß die Bauern des Hüttenbergs, unter denen unsre Ritter lebten, freie Bauern waren, die in keiner Weise den Rittern Abgaben oder Dienste schuldeten, daß die Häuser und Höfe der Ritterfamilien mitten unter den Bauernhäusern standen, daß sie wohl größer waren, aber sich sonst in Ausrüstung und wohl auch in Einrichtung von ihnen nicht schieden, daß die Ritter wie die Bauern das Feld bestellten, pflügten und säten oder durch ihre Knechte die Arbeit tun ließen. Ihr Besitz, wohl auch ihr Geschlecht gab ihnen aber das Recht, in den Dienst des Landesherrn, der Orden, der leitenden Stellen in der Kirche zu treten. Ein kleines Bild, wie der Ritter mit den Bauern

27. Schulte, Flurnamen der Gemarkung Großen-Linden, S. 45, Nr. 226.

verkehrte, geben uns Proceßakten aus dem Hüttenberg, allerdings aus späterer Zeit (1551, 1568, 1611)²⁸.

In Nieder-Cleen wohnten die Junker von Frankenstein. Das Haupt des Geschlechts war alter Tradition nach zugleich der Obermärkermeister von Ober-Cleen, d. h. der Mann, der über die Bewirtschaftung der Wälder der Mark Ober-Cleen die Aufsicht führte. Er war es nicht von Geburt; wenn er starb, mußte der Sohn immer erst dazu von den Bauern erwählt werden. Bei dem Märkerding führte er den Vorsitz, aber nicht als Gebieter, sondern gewissermaßen als primus inter pares. Er saß mit den Bauern an gleicher Tafel, er hielt mit ihnen nach der Sitzung den Trunk, ihm lag die Sorge um den Wein ob. Er hielt nur einen Diener, er hatte keinen Leibeigenen, wie auch die andern Adligen des Hüttenbergs. Man sieht aus diesen Angaben, daß die Verbundenheit mit dem Volke, aus dessen Mitte sie kamen, noch nicht im 16. und 17. Jahrhundert geschwunden ist. Leider fehlen uns Urkunden, um mehr über dieses Gebiet zu berichten.

Es mag dem Schreiber dieses gestattet sein, ganz kurz hier eine Notiz aus den Pfarrakten der hiesigen Pfarrei anzufügen. „Auf dem sogenannten Lebersberg“, so schreibt Pfr. Hoffmann, „hat, wie die Tradition und wirkliche noch sichtbare Spuren verraten, einst eine Burg gestanden.“ „Sie soll“, so schreibt Kirchenrat Koch in der hiesigen Pfarrchronik, „Hessen und Nassau gemeinschaftlich gehört haben und 1560 durch Blitzschlag eingäschert worden sein.“ Nachweislich haben allerdings Hessen und Nassau beschlossen, eine Burg hier selbst zu bauen. Von dieser zweiten Burg in Großen-Linden meldet aber keine Urkunde. Es scheint mir fraglich, ob die sichtbaren Spuren, von denen Hoffmann spricht, wirklich von einer Burg herrührten.

Der Hüttenberg und das Hüttenberger Gericht.

1. In der Gemarkung Lang-Göns liegt ein ziemlich langer, von Osten nach Westen sich hinziehender bewaldeter Bergrücken, der mit seinem westlichen Ende bis in die Gemarkung Nieder-Cleen hineinreicht. Im Mund des Volkes heißt er der „Hüttenberg“. Ubicht hat in seinem Buche: „Der Kreis Wezlar“ die bei Nieder-Cleen befindliche Erhebung für den Hüttenberg gehalten und sie für den Sitz des mit-

²⁸. Märkerdingprotocolle aus Proceßakten der Gemeinden Nieder-Cleen und Dornholzhausen wider die Junker von Frankenstein (1551, 1568, 1611) im hessischen Staatsarchiv zu Darmstadt.

telalterlichen Blutgerichts „Hüttenberg“ erklärt. Er ist mit diesem Urteil schuld geworden an einer vergeblichen Aufgrabung und Durchsuchung dieser Enderhebung nach etwaigen Mauer- oder Holzresten des Gerichts. Nun wird im alten Forstkataster der Gemarkung Lang-Göns auf dem Hüttenberg ein bestimmtes kleineres Stück, das nicht sehr weit östlich von der Enderhebung entfernt liegt, als der Hüttenberg bezeichnet. Es ist ziemlich eben und wohl zur Abhaltung einer größeren Versammlung geeignet. Im „Salbuch der Stadt und des Amtes Gießen aus 1587“, in dem das Blutgericht „Landgericht“ heißt, wird unter den Jagden, Wäldern und Gehölz, die beiden Herren, denen von Hessen und denen von Nassau, zustehen, genannt: „Das jung Waldlein wierdt genannt der Hüttenberg“. Mit der Verkleinerungsform „Waldlein“ kann nicht der ganze Hüttenberg, der ein großer Distrikt ist, gemeint sein, sondern nur das kleine Stück auf dem großen Hüttenberg, das in der bezeichneten Forstkarte steht. Die Lage dieses kleineren Stückes ist dabei noch merkwürdig bedeutsam. Es liegt an einer „Dreibännerecke“, d. h. da, wo 3 Bänner (= Gemarkungen), Nieder-Cleen, Kirch-Göns und Langgöns, zusammenstoßen. Es gehört aber selbst zur Gemarkung Langgöns. Solche Stellen, da 3 Gemarkungen sich treffen, haben aber im Leben unseres Volkes Bedeutung gehabt. Das zeigt zuweilen schon ihr Name „Der Urbann“ (bei Großen-Linden, Hörnsheim, Lützellinden und bei Leihgestern, Langgöns, Ober-Steinberg) oder die Tatsache, daß der Platz ausgesteint war und allen drei Orten gemeinsam gehörte. Es ist möglich, daß hier uralte Gerichtsplätze zu suchen sind. Soviel über die alte Gerichtsstätte!

Und nun zu den Gerichtsgemeinden! Sie liegen fast alle im Tale der Kleebach, eines unweit Dutenhofens einmündenden Nebenflusses der Lahn, und an deren Nebenbächen. Es ist also ein geographisch scharf begrenzter Bezirk, der uns an eine weit zurückliegende Zeit denken läßt, da ein bestimmter Unterstamm der Franken dieses Flußgebiet besiedelt und sich in ihm heimisch gemacht hat. An der Cleebach selbst liegen Dutenhofen, Allendorf, Lützellinden, Großen-Linden, Hörnsheim, Hochelheim, Dornholzhausen, Nieder-Cleen und Cleeberg. An der in die Cleebach einmündenden Lickenbach (an den verschiedenen Stellen auch Rindsbach, Ekwiesenbach und Fortbach geheißten) liegen Leihgestern und Hausen. Die außerdem noch an der Lickenbach gelegenen Ortschaften Wagenborn-Steinberg und Garbenteich sind jüngeren Ursprunges als der Hüttenberg, sie sind erst im 11. Jahrhundert angerodet und besiedelt worden und zählen nicht zum Hüttenberg. An der in die Cleebach einmündenden Diefenbach (in ihrem

Oberlaufe Göns geheissen) liegen Langgöns, Kirchgöns, Pohlgöns und Ebersgöns. An dem letzten Nebenflüßchen der Cleebach, der Schwingbach, liegen Großen- und Klein-Rechtenbach, Weidenhausen, Volperts- hausen, Vollnkirchen und ein Stück seitwärts Reiskirchen. Außerhalb dieses Flußgebiets, aber noch an dasselbe anschließend, zählten noch Annerod und auf der rechten Seite der Weß gelegene Dorfteil von Nieder-Weß zum Hüttenberg.

2. Das gemeinsame Gericht dieser Ortschaften, das alte eigent- liche Hüttenberger Gericht, wurde nun mit dem Inkrafttreten des Kon- dominiums in die Gemarkung Großen-Linden verlegt, und zwar an die Linder Mark anlehnend, an eine Stelle, die heute hinter dem Wohnhause des Bergwerks an der Chaussee Gießen-Großen-Linden liegt. Vielleicht war der Wunsch maßgebend, das Gericht bei dem Hauptort des Hüttenbergs, Großen-Linden, wo die beiden Schult- heißen von Hessen und Nassau wohnten, zu haben, da diese beiden als die Beamten der Fürsten den Vorsitz im Gericht hatten. Dieser Teil der Großen-Linder Gemarkung hat heute noch den Namen „Gerichts- haus“. In der 9 Morgen großen Gewann stand das Haus des Ge- richts und der Galgen. In dem Hüttenbergischen Original Gränzzugs- Instrument vom 10. Juni 1680 (hess. Staatsarchiv) wird mitgeteilt, daß ein Kanzleirat Caspari gesagt habe, dort „uff einem Platze mit einem Graben umgeben habe das gesamte Hüttenbergische Gerichts- haus noch vor 40 Jahren, also etwa 1640, gestanden; darinnen sei über eine justifizierte Sünderin das Gericht gehalten worden.“ Im „Staats- kalender von 1789“ wird gesagt, daß hier die Missetäter mit dem Tode bestraft worden seien. Alten Leuten in der Bevölkerung gilt heute noch der Platz als unheimlich. Man will dort am Walde gehängte Leute im Winde hin- und herschwankend wie auch Leute ohne Kopf gesehen haben²⁹.

Im Jahre 1681 wurde diese Gewann mit der Mühle im Ort (früher „Herrnmühle“ genannt) um 750 fl. an die Universität Gießen ver- kauft³¹. Sie gab sie in Erbleihe. Seitdem heißt die Mühle im Munde des Volkes „Universitätsmühle“.

3. Quellen über die Zusammensetzung und die Tätig- keit des Gerichts sind für das 16. und 17. Jahrhundert das Gie- sener Salbuch von 1587 und Akten des Staatsarchivs Darmstadt. In

29. Schulte, Namen der Gemarkung Großen-Linden.

30. Hepding, Volkskundliches aus Großen-Linden, Mitteilungen des Oberh. Gesch.-Ver., Gießen 1899.

31. Prot. Vig. 1681.

dem besagten Salbuch heißt dieses Gericht das „Landgericht“, ein Name der ihm sicherlich erst nach 1585, als Großen-Linden aus dem Kondominium ausgeschieden und wieder unter die Hoheit des Landgrafen zu Hessen zurückgekehrt war, gegeben worden ist. Auch noch nach 1585 wurde es von beiden Herren des Condominats gehegt. Solange beide Herren zusammen regierten, wechselte die Leitung ab, einmal hatte sie der hessische, einmal der nassauische Beamte. Neben diesen „Zentgrafen“, die in der Regel wohl die beiderseitigen Schult, heißen waren, saßen 12 Schöffen im Gericht. Im Falle einer der Schöffen wegfiel, wählten die Zurückbleibenden aus den Orten des Hüttenbergs einen neuen. Außer den Zentgrafen und den Schöffen hatten die Herren von Cleeberg noch Anteil am Gericht, aber ihr Vertreter hatte unten anzusetzen, „und sie waren nur ein Stump, der nichts anzustellen, auch weder Gebot noch Verbot einzulegen hatte“. Über die Art, wie die peinlichen Strafen verhängt wurden, sind wir nicht unterrichtet, aber wohl über die Geldstrafen. Man unterschied zweierlei Art, die großen und die kleinen Bußen, die ersteren erhielten die Landesherren, die letzteren wurden gewöhnlich vertrunken, wie ja der Trunk die rechtlichen Handlungen, z. B. den Weinkauf, die Erwählung von Ratsherren, Gerichtschöffen, Obermärkermeistern usw., begleitete. Kam es aber soweit, daß sie verteilt wurden, so hatte der Gerichtsknecht von jeder Buße 3 Schilling, die Schöffen und die beiden Zentgrafen je 6 Schilling. Der Cleeburgische Diener erhielt vom Klaggeld 12 Pfennig, ebenso viel, wie es scheint, die zugezogenen Zeugen. Vom Klaggeld wurde ein Thornus auf den Gulden unter das Gericht verteilt, der Zentgraf erhielt davon ein Viertel.

Es gab auch für den Verurteilten ein Appellationsrecht. Wenn er mit dem Urteile nicht zufrieden war, so ging die Appellation an beide Herren Amtleute (zu Gießen für Hessen und auf dem Gleiberg für Nassau). War man auch mit deren Urteil unzufrieden, so hatte in ungraden Jahren das Hofgericht zu Marburg (das hessischer Besitz war) und in geraden Jahren die Kanzlei zu Weilburg (das Nassau gehörte) zu entscheiden. Bei einem so kleinen Staatswesen, wie der Hüttenberg mit dem gemeinen Lande an der Lahn (das noch viel weniger Dörfer und Einwohner zählte) konnte das eine Zeitlang zugehen. Aber die Verwaltung war umständlich und für die Untertanen und andere Personen war sie es erst recht. Wenn z. B. jemand von außerhalb mit einem Untertanen des Kondominiums zu schaffen hatte, etwa Geleit, Arrest, Einsatz, Hilfe oder anderes seiner Notdurft wegen ansuchen wollte, mußte er die Beamten beider Herren anrufen. Wenn ein male-

flicium in einem Ort begangen worden war, so mußten beide herrschaftlichen Beamten (der hessische und der nassauische) herbei, untersuchen und die Sache vor das Gericht bringen. Wenn jemand im be- regten Gebiete erschlagen worden war, durfte er erst begraben wer- den, wenn die Beamten beider Landesherrn den toten Körper besich- tigt hatten.

Dieses Hüttenberger Gericht war ein Blutgericht oder peinliches Gericht. Es hatte mit Verbrechen und Vergehen wider das Gesetz zu tun. Darum stand auch bei ihm der Galgen³².

4. Die Tatsache, daß 1396 das Blutgericht des Hüttenbergs nach Großen-Linden verlegt wurde, bewegt mich, eine gewisse Eigentüm- lichkeit der gerichtlichen Verhältnisse des Dorfes Lang-Göns ins Auge zu fassen. Lang-Göns, in dessen Gemarkung die Stelle des ge- nannten Hüttenberger Gerichtes lag, hatte neben diesem Gericht noch ein anderes, das sich aber mit Käufen und Verkäufen, Verträgen und ähnlichen gerichtlichen Dingen befaßte. Das Eigentümliche ist aber nun, daß dieses letztere Gericht auch „das Hüttenberger Gericht“ hieß und nicht nur das, sondern daß von ihm in Protokollen des Staats- archivs Darmstadt gesagt wird, es sei zu Hüttenberg abgehalten worden. Ich setze aus dem Wortlaut eines Protokolls einige Sätze hierher: Es stammt vom 13. April 1333, also aus einer Zeit, die der Verlegung voranging: „Ich luppelin von Gunse, ein Ritter und eyn ametmann meines Herrn des Lantgraven von Hessen uff dem gerichtte zu huthinberge, Heidinrich von Elkirhusen, eyn edelknecht, ammtman meines Herrn des graven von Nassauwe daselbis, Heinrich Fleis von Cleeberg, auch ein edelknecht und ein ammtmann meines Herrn von Ysinburg auch daselbis zu huthinberge bekennen... daß Heinrich Rizzing von Gunse der Landsidele von dem thutschin huse zu fran- kinwort... zu uns kam uf das gerichtte zu hithinberge etc.“ Die anfangs genannten drei Personen sind die Vertreter der Landesherr- ren, die in ihrem Auftrage das Gericht führen. Dieses besondere Ge- richt blieb auch nach der Verlegung, wie die Protokolle im Darm- städter Staatsarchiv zeigen, bestehen. Als Cleeberg als Miteigentümer des Hüttenbergs wegfiel, waren nur zwei Richter da, der hessische und der nassauische, sie heißen dann die „beden Schöffen“. Aus einem Protokoll geht hervor, daß die Protokolle vor der Kirche zu Lang- Göns abgefaßt und verlesen wurden. Man kann aus der Identifi- zierung von „Lang-Göns“ mit dem „Hüttenberg“ den Schluß ziehen,

32. cf. Schulte, Die Namen der Gemarkung Großen-Linden, S. 27, Nr. 89.

daß, bevor Großen-Linden von den Landesherren zum Hauptort der Landschaft des Hüttenbergs erwählt wurde, Lang-Göns als der Hauptort galt.

Aber man kann noch einen Schritt weiter gehen. Der gleiche Name: „Hüttenberger Gericht“ für das privatrechtliche und für das peinliche oder Blut-Gericht in derselben Gemarkung bringt zu dem Schlusse, daß diese beiden Gerichte ursprünglich ein und dasselbe waren, und daß der privatrechtliche Teil schon vor 1396 von dem Bergrücken in das Dorf Langgöns selbst verlegt worden war, als Langgöns eine Kirche oder Kapelle hatte, damit die Verträge, Verkäufe usw. vor der Kirche auf heiligem Boden eine größere Festigkeit und Kraft hatten. Aus Niedercleener Akten wissen wir z. B. aus dem 16. Jahrhundert, daß auch dort ein Gericht, das Obermärkergericht, an demselben Platze gehalten wurde. Ubrigens wurde 1651 das Blutgericht des Hüttenbergs wieder nach Langgöns zurückverlegt, woher es gekommen war.

Das Kondominium.

Von 1396 an stand die Landschaft des Hüttenbergs im gemeinsamen Eigentum des Landgrafen von Hessen und des Grafen von Nassau-Saarbrücken. Für Großen-Linden ist diese Zeit die bedeutendste. In ihr ist aus dem Dorf ein Flecken und, wenn auch nicht mehr in dieser Zeit selbst, doch ganz kurz darnach (1605) aus einem Flecken eine Stadt geworden. In dem Flurnamen „Hinter dem Dorfe“ und dem späteren „Hinter dem Flecken“ spiegelt sich die Entwicklung. Großen-Linden war in dieser Zeit kirchlich und politisch der Hauptort des Hüttenbergs, der von Hessen und Nassau gemeinschaftlich regiert wurde.

Wie ist es dazu gekommen? Um die Dörfer des Hüttenbergs stand es 1396³³ so: Dynastische Willkür hatte schon längst die ursprüngliche, im Hüttenberger Gericht noch zutage tretende Einheit zerrissen. Von den im Hüttenberger Gericht gelegenen Dörfern waren Cleeberg, Ebersgöns und Ober-Cleen den Grafen von Cleeberg untertänig geworden, Großen-Linden war im Besitz des Landgrafen von Hessen. Nieder-Cleen war gemeinsames Eigentum von Hessen und Nassau, die übrigen Orte des Hüttenbergs gehörten teils Hessen, teils Nassau. Nun einigten sich die Fürsten beider Staaten, die Schwäger waren, dahin, daß sie für ihre Dörfer des Hüttenbergs zusammen mit dem sogenannten

33. Schulte, Der Hüttenberg, in: „Beilage des Gieß. Anzeigers“ 1932, Nr. 46, 48, 50.

gemeinen Lande an der Lahn ein Kondominium errichteten, m. a. W., daß sie alle diese gemeinsam regieren wollten, wobei der Landgraf von Hessen seinen Ort Großen-Linden dieser gemeinsamen Herrschaft einfügte und, weil er also halb Großen-Linden an Nassau auslieferte, dafür die Hälfte des Gerichts Lollar eintauschte. Die bisher unbekanntesten Gründe dafür lagen m. E. in der den ganzen Hüttenberg beherrschenden Stellung der Kirche Großen-Linden. Sie war die Mutterkirche der ganzen Landschaft. Sie stand bisher unter der alleinigen Hoheit des Landgrafen. Aber die von ihr abhängigen Filiale und Pfarreien lagen zum großen Teil im Nassauer Land. Das mußte viel Beschwerlichkeiten und Konflikte geschaffen haben, die mit dem Kondominium hinfielen. Das der gemeinsamen Herrschaft nun unterstehende Territorium nannte man nun mit dem alten Namen „Hüttenberg“, genau so, wie nach der Teilung der Hüttenbergs im Jahre 1703 die Nassauer ihrem Teil wieder den Namen Hüttenberg gaben. - Ausgenommen vom Kondominium blieben Klein-Rechtenbach, das dem Landgrafen blieb, und Nieder-Cleen, das zwar auch beiden Herren gehörte, aber in besonderer Weise von ihnen regiert wurde.

Wenn man von einer gemeinsamen Regierung hört, dann stellt man sie sich gemeiniglich in der Weise vor, daß beide Fürsten miteinander sich auf bestimmte Beamte einigen, die das gemeinschaftliche Gebiet zu verwalten haben. Aber so war es hier nicht. Was hessisch war, blieb hessisch, und was nassauisch war, nassauisch; für die hessischen Dörfer gab es hessische und für die nassauischen Dörfer nassauische Beamte. Die hessischen waren der Kanzlei in Gießen und die nassauischen der in Gleiberg untergeordnet. Aber die Zölle und Steuern wurden zwischen den beiden Herren geteilt. Außerdem war die Jurisdiktion gemeinschaftlich und ebenso eine gewisse Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere wurden im Reformationszeitalter Kirchenvisitationen und ebenso die Revisionen der Kirchenrechnungen gemeinschaftlich vorgenommen.

Zu den Beamten des Fürsten gehörten in erster Linie die Schultheiße. Im Hüttenberg gab es deren zwei, einen hessischen für die hessischen und einen nassauischen für die nassauischen Dörfer. Sie wohnten beide in Großen-Linden. Obgleich Großen-Linden gemeinsamer Besitz war, so hatte doch hier nur der hessische Schultheiß zu gebieten, da ja jeder Ort im Eigentum des betreffenden Fürsten geblieben war. Den Schultheißen war die Aufsicht über die Zucht, Ordnung, Sitte, die Bestätigung der rechtlichen Verträge, zu denen u. a. auch der Weinverkauf der Brautleute gehörte, die Wahrung der Rechte des Fürsten und

anderes anvertraut. Den Schultheißen übergeordnet waren die Ranzleien in Gießen und Gleiberg, deren Vorsteher je ein Amtmann und ein Rentmeister (für die Einkünfte und Steuern) waren, und die selbst wieder der Regierung in Darmstadt bzw. Weilburg unterstanden. Die Pfarrer waren in und nach der Reformationszeit ihren Superintenden in Gießen oder Weilburg unterstellt und diese wieder ihrer fürstlichen Regierung.

Natürlich gab es auch damals schon Bürgermeister. Jedes Dorf hatte einen solchen, der aber nur ein Jahr amtierte. Ob er dabei von einem Gemeinderat alljährlich gewählt wurde, oder ob er, wie es in Lindes geschah, von seinem Vorgänger alljährlich bestimmt wurde, kann ich für alle Orte urkundlich nicht nachweisen. Bei größeren Dörfern wird es wohl, wie zuerst gesagt, bei kleineren, wie zuletzt, gewesen sein. In Großen-Linden, das etwa im 15. Jahrhundert zu einem Flecken wurde, wählte ihn der Gemeinderat. Der Bürgermeister hatte keinerlei polizeilichen oder staatlichen Rechte, seine Aufgabe war in Gemeinschaft mit dem Gemeinderat die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu regeln. Die Aufsicht über die gemeindlichen Gebäude, Rathhaus, Backhaus, die Pforten, die Straßen, Wege und die Weede (Teiche, in denen die Pferde gewaschen und aus denen bei Feuersbrünsten das Wasser geschöpft wurde), war ihm gegeben. Ihm unterstanden noch die Hirten (Ruhhirt, Schweinehirt und Gänsehirt) und der Nachtwächter. Großen-Linden hatte drei Weede. Die erste lag da, wo Juncker- und Obergasse zusammentreffen, die zweite bei „Kronewerts, wu Muhlshneirer ihr Schauer stitt“, die dritte beim Backhaus auf dem Hebersberg. Heute sind sie alle verschwunden, zugeschüttet, und ihre Stelle unkenntlich gemacht.

Steuern und Abgaben im Kondominium.

Das Gieser Salbuch aus 1587 gibt uns Auskunft über die Abgaben, die beide Landesherrn zusammen im Hüttenberg erhoben. Da war zuerst das Schatzgeld, das zusammen 600 fl. betrug, also jedem Herrscher 300 fl. einbrachte. Daneben bekamen die Clebergischen noch einen kleinen Teil. Diese 600 fl. waren alle 10 Jahre auf St. Bartholomä fällig. Dazu kam das Weinkaufsgeld „vor die Lagerakung“. Es war alle 6 Jahr einmal auf St. Martini zu zahlen und erbrachte jedem Herrn 150 fl. Die Clebergischen Anerben bezogen den 4. Pfennig dieser Summe. Endlich war noch die Abgabe des Dienstweinkaufs da. Innerhalb von 11 Jahren waren einmal auf den

18. August jedem Herrn 150 Gulden zu zahlen. Auch hiervon hatten die Cleebergischen Anerben den 4. Pfennig. Die Cleebergischen Abgaben gehen auf eine von mir nicht berücksichtigte Zeit zurück, da das Cleebergische Haus am Hüttenberg mitbeteiligt war. Auch hier in diesen Abgaben zeigt sich, eine wie große Rolle der Wein damals gespielt hat.

Wurden die vorstehend aufgezählten Steuern von beiden Landesherren erhoben, so hatte jeder derselben noch das Recht, von den Untertanen der Dörfer, die er als seinen Besitz in das Kondominium gebracht hatte, besondere Abgaben zu heben. Ich zähle hier nur diejenigen auf, die auf Hessen kamen. Von jedem Fuder Wein, das in den Hüttenberg eingeführt wurde, forderte der Landgraf einen Gulden. Außerdem machte er ein gutes Geschäft mit den Weinen eigener Kreszenz, welche gewisse Ortschaften für ihn verkaufen mußten. Großen-Linden hatte aus seinem Weinkeller (heute der Scholtessesche Weinkeller) 4 Fuder dieses landgräflichen Weines auszuschenken. Aber die Großen-Linder hatten eine Zunge, die an diesem landgräflichen Weine kein Gefallen fand. Sie waren rechte „Schneuper“. Darum machten sie einmal, als der Landwein ganz besonders schlecht ausgefallen war, eine Eingabe und boten dem Landgrafen 100 fl., wenn sie seinen Wein nicht auszuschenken brauchten. Ihr Landesherr wars zufrieden, und so sandten die Großen-Linder zwei Weinmeister in den Rheingau, besseren Wein dort zu holen.

Ferner mußten alle im Hüttenberg wohnhaften hessischen Untertanen dem Aufheber ihres Landesherrn Bede und Hühner in jedem Jahre geben. Beim Tode des Hausherrn war das Besthaupt, eine Summe von soviel Gulden, als das beste Stück des Stalles wert war, an den Steuererheber zu zahlen. Dann war noch da das Neujahrs-geld von 14 fl. 9 thornus, von welcher Summe der Landgraf 9 fl., der Rentmeister 3 fl. und der Zentgraf 2 fl. 9 thorn. erhielten. Außerdem mußte jeder Ort einen Weidehammel, wenn er geschnitten war, abgeben, deren Gesamtzahl dann auf die Schlösser in Bießen und Cleeburg so verteilt wurden, daß die Cleeburgischen den 4. Hammel erhielten und Hessen und Nassau sich in den Rest teilten. Kleinere Abgaben, die wir hier nicht namentlich aufzählen, kommen noch hinzu.

Damit ist aber noch nicht die Menge der Abgaben erschöpft. Manches Dorf hatte noch besondere Abgaben. In Langgöns gab es z. B. noch ein Dienst- oder Freygeld. Es beruhte auf der Anschauung der Fürsten, die nicht ursprünglich war, daß die Untertanen eigentlich Leibeigene seien, die ihrem Herrn zu Diensten verpflichtet wären. Es

sieht so aus, als ob sich diese Anschauung im Hinblick auf die wirklichen Herren von Leibeigenen gebildet hätten. In Langgöns mußte ein Einläufiger (Untertan ohne Pferde) 5 thornus und ein Bauer mit Pferden pro Pferd 3 thorn. bezahlen. In Kirchgöns hatten die Ackerleute den Zentgrafen noch jährlich einen halben Tag Dienste zu leisten. In Lüzellinden waren aus jedem Haus, aus dem Rauch aufstieg, jährlich zwei Rauchhühner an den Landgrafen von Hessen zu liefern. Man sieht, daß diese „Leibeigenabgaben“ nicht schlimm und drückend waren im Vergleich zu den Diensten, die andere Herren von ihren Leibeigenen forderten, und man versteht es, daß darum die Landgrafschaft Hessen später für die speziell hessischen Teile nicht in den Bauernkrieg hereingezogen wurde. Großen-Linden war von solchen Abgaben immer befreit.

Das Ausscheiden Großen-Lindens aus dem Kondominium.

So wenig wie man bisher die Gründe gekannt hat, die Großen-Linden in das Kondominium einfügten, sowenig ist auch bekannt gewesen, warum es im Jahre 1585 aufgelöst worden ist. Als die gemeinsame Regierung über den Hüttenberg 1396 eingeführt wurde, waren die beiden Herrscherfamilien, die des Landgrafen von Hessen und des Grafen von Nassau, miteinander verwandt und verschwägert. Über 100 Jahre ist das Verhältnis beider Familien gut geblieben, und in den damaligen Zeiten, wo die Fürsten in allen Fragen des staatlichen Lebens das letzte Wort sprachen, bedeutete das für die gemeinsame Regierung viel. Etwaige Unstimmigkeiten wurden bald beseitigt, die Beamten gaben sich Mühe, keinen Zwiespalt aufkommen zu lassen. Das wurde anders als die Urenkel und späteren Nachkommen der Herrscherfamilien einander fremder wurden. Da war die Zeit gekommen, in der das hessische Sprichwort: „Alle Gemeinschaft taugt nichts“ anfang, sich zu bewahrheiten. Der Unfriede, der Streit kam auf. Die Beamten betonten immer mehr die Rechte ihrer Herren, und die Herren stimmten ihnen im Blick auf ihren Vorteil zu. Langatmige Auseinandersetzungen wurden in Streitfällen gegeben und Prozesse entstanden. Es ist kein angenehmes Lesen, wenn man sich in die entsprechenden Aktenstücke des Staatsarchivs in Darmstadt vertieft.

Eine dieser entstehenden Streitigkeiten bezog sich auf die Kirche in Großen-Linden. Wie s. Zt. um dieser Kirche willen Großen-Linden in das Kondominat hineingezogen wurde, so ist es auch die Kirche Großen-

Linden, wenigstens in einem Teile, um derentwillen Großen=Linden wieder im Jahre 1585 aus ihm herausgenommen wurde.

Der Landgraf von Hessen war, wie wir schon mitgeteilt haben, der Collator und Patron der hiesigen Pfarrei und gegenüber den Subcollatoren der von Großen=Linden abhängigen Filialen der collator supremus. Nun hatten nach der Reformation die beiden Fürsten für das gemeinschaftliche Land Visitationen der Pfarreien eingerichtet. Die beiderseitigen Superintendenten, der hessische und nassauische, hielten sie zusammen ab. So war es auch 1536 durch den Magister Adam von Fulda (Hessen) und Heinrich Straß, auch Straß oder Römer genannt, (Nassau) in den Wochen nach Invocavit in Großen=Linden geschehen, ebenso auf Freitag nach Reminiscere 1541 durch Herrn Daniel Gerson (Hessen) und Heinrich Römer (Nassau)³⁴ und nicht anders in folgenden Jahren. Als aber 1584 Großen=Linden wieder visitiert werden sollte und die Nassauischen (Laurentius Stephan, Superintendent und Amtmann Johann Magnus Holzapfel) wie in den anderen Orten auch zu Großen=Linden, Hirnsheim und Allendorf die Visitation zu vollführen beehrten, ließen es die hessischen nicht zu „zumal diese Sache mit der Pastorei Linden allbereit lange am Reichsgericht anhängig gemacht sei“, m. a. W., der Landgraf wollte nicht seine fürstliche Pfarrei durch Beamte eines anderen Fürsten visitiert haben. Wie der Prozeß in Speyer bis dahin geführt worden war, wissen wir nicht - genug, ein Jahr später vereinbarten beide Fürsten das Ausscheiden Großen=Lindens aus dem Kondominium. Abrißens war dieser Prozeß am Reichsgericht nicht der einzige dort anhängig gemacht. Auch „wegen genommener Pfändung, Gefängnis, abgenommener Straff“ und anderem ist zwischen Hessen und Nassau prozessiert worden. Das alles wurde nun niedergeschlagen³⁵.

Das Ausscheiden Großen=Lindens zog bestimmte Folgen nach sich. Bis dahin war die Großen=Lindener Schule, die „Pflanzschule des Hüttenbergs“ von sämtlichen Gemeinden des Hüttenbergs mit bestimmten Beiträgen unterstützt worden. Das hörte nun auf. Ebenso war es mit dem ausschließlichen bisherigen Rechte Großen=Lindens, Bier, Branntwein und Wein in den Gemeinden des Hüttenbergs zu verkaufen. Die Dörfer des Hüttenbergs hatten kein Brauhaus, nur Großen=Linden. Viëtor sagt in seiner Beschreibung Großen=Lindens vom Jahre 1789³⁶, daß das Ansehen der Stadt, seitdem die Verbin-

34. Staats-Archiv, Darmstadt, Act. I Nassau, Conr. 36, Fasc. 1.

35. Abicht, Der Kreis Wezlar, Vertrag zwischen Hessen u. Nassau, 1585, S. 217.

36. Darmstädtischer Staatskalender für 1789, S. 252 ff.

zung mit dem Hüttenberg aufgehört habe, sehr gesunken sei. Das ist richtig. Er begründet dieses aber also: Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an hätten die gerichtlichen Urkunden ihre Konfirmation von den in Großen-Linden angestellten Zentgrafen und Schultheißen der Stadt und des ganzen Hüttenbergs erhalten. Die Jurisdiktion im ganzen Hüttenberg sei bis 1585 hier ausgeübt worden. Das ist zu einem Teile nicht richtig. Das Hüttenberger Gericht ist vielmehr bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts hier geblieben. Die Ordnung dieses Gerichts steht, wie oben ausgeführt, im Gießler Salbuch von 1587, als „Ordnung des Landgerichts“. Sie könnte da nicht stehen, wenn 1585 diese Jurisdiktion aufgehört hätte. Außerdem ist das Hüttenberger Gericht erst um 1650 nach Langgöns verlegt worden. Als Großen-Linden ausschied, war eine ganze Reihe hessischer Orte im Kondominium, die der Rechtsprechung durch das Hüttenberger Gericht weiter bedurften. Es wird wohl so gewesen sein, daß allein Großen-Linden 1585 unter die Jurisdiktion des Landgrafen übertrat.

Die Reformation.

Das Zeitalter der Reformation fällt noch in die Zeit des Kondominiums. Von der gewaltigen Erschütterung der Geister in Deutschland, die die Reformation hervorrief, können wir uns heute in den Tagen des Dritten Reiches - ich schreibe dieses 1934 - ganz besonders gut eine Vorstellung machen. So wie heute Hitler mit seinen Reden und Anordnungen, überhaupt mit seiner ganzen Person in aller Munde ist, so war es damals Luther, der Augustinermönch von Wittenberg. In den Häusern, in den Werkstätten, auf den Marktplätzen und Straßen - überall sprach man von ihm. Und wie heute die Lieder des Nationalsozialismus mit Macht und Kraft durch das Land schallen, so damals Luthers Lieder. Nur daß die Reformation vorwiegend eine religiöse Bewegung war. Luther zerriß das Band zwischen Rom und dessen deutschen Anhängern. Zwischen Gott und der einzelnen Seele sollte kein Heiliger, kein Bischof, kein Papst als Mittler stehen. Mit ihm allein hat sich die einzelne Seele abzufinden. Gottes Wort, wie es in der hl. Schrift steht, das ist und bleibt der einzige Mittler, und die Pfarrer sind nur dessen Verkündiger.

Für Großen-Linden kam das neue Leben nicht mit dem Feuerströme der Bewegung. Die damaligen eigentümlichen Verhältnisse der Pfarrei waren das Hindernis. Zwar ein Anfang kam bald. Das war, als der Landgraf 1527 die Abstellung der Messe in seinen Landen be-

fahl. Aber das erste Feuer verlöschte schnell. Damals war in Großen-Linden ein Pastor, Tobias von Schrautenbach, ein adliger Herr, wie auch seine Vorgänger. Er war vermutlich ein Bruder des bedeutenden hessischen Staatsmannes Balthasar von Weitolshausen, genannt Schrautenbach. Stockhausen, sein Nachfolger, der erste wirklich lutherische Pastor, der hier 1546 aufzog, hat in seiner Einleitung zum Salbuch von 1568 über seine Vorgänger, also auch über ihn das Urteil gefällt, sie seien keine Prädikanten, d. h. Prediger des reinen Gotteswortes gewesen, und der Landgraf spricht in der Anstellungsurkunde Stockhausen's davon, daß dieser Schrautenbach sich aus Anfleiß nicht um die Pfarrei gekümmert habe. Er sei nur dem Namen und Besitz nach Pastor gewesen. Er saß in seinem großen Pfarrhause mit dem guten Einkommen und ließ den Dienst durch Vikare versehen, die aber nicht, wie wir aus einem Steuerregister des Staatsarchivs Koblenz feststellen konnten, im Pfarrhause wohnten, sondern in einem Privathause. Es waren ein Herr Johann und dessen „Nachfahre“, ein Herr Konrad. Überhaupt war es eine Zeit, in der die Adligen in unserer Landschaft auf Kosten der Kirche sich bereicherten. So schreibt derselbe Stockhausen an einer andern Stelle der Einleitung des Salbuches, daß die subcollatores in den einzelnen Dörfern (d. h. die dort wohnenden adligen Collatoren und Patrone) die Häuser der auf den Dörfern wohnenden Vikare zugrunde gehen ließen und sogar der Kirche entzogen hätten. Es war die Zeit, da der Landgraf selbst in Bedrängnis und Not durch den Kaiser geraten war und gegen die hiesigen Adligen nicht so vorgehen konnte, wie es wünschenswert gewesen. Man kann sich vorstellen, daß unter diesen Umständen die neue Predigt des Evangeliums nicht in Großen-Linden aufblühte.

So muß es Jahre um Jahre hier hergegangen sein. Aber die Großen-Linder sind nicht die Leute gewesen, die immer ruhig zusahen, daß in ihrem großen Pfarrhause ein Pastor saß, der kein Pastor war. Schließlich taten sie sich zusammen und versagten den Eindringling. So berichtet Pfr. Hoffmann in einem Aufsatz über „Die Volkstümlichkeit der Groselinder“, den ich unter seinen im Echzeller Kirchenarchiv befindlichen Akten gefunden habe. Hoffmann, der vor etwa 120 Jahren hier Pfarrer war und dazu ein sorgfältiger Geschichtsforscher, muß die Nachricht aus Urkunden haben, die nicht mehr vorhanden sind. Seine Mitteilung kann nichts anderes bedeuten, als daß sie Schrautenbach aus seinem Haus und Hof wegtrieben. Aber nach Hoffmanns Angaben taten die Großen-Linder noch mehr. Sie holten sich aus Kloster Urnsburg einen Mönch als Pfarrer. Es kann sich da

meiner Meinung nach nur um einen katholischen Priester gehandelt haben. Der Landgraf, der Luthers Lehre in sein Land einzuführen suchte und ein Gegner der katholischen Kirche war, hatte Schrautenbach in das Pastorat eingesetzt oder wenigstens ihn darin erhalten. So suchten die Großen-Linder die Gegenseite auf. Denn so weit waren sie noch nicht, Geistliches vom Weltlichen zu trennen. Natürlich konnte sich der mitgebrachte Mönch als Pfarrer in Großen-Linden nicht halten. Schrautenbach hatte und behielt die Einkünfte, hinter ihm stand die Staatsgewalt, und selbst ein Kapital oder eine neue Pfründe zu gründen, wie man das heute machen würde, daran dachten die Großen-Linder nicht. So verschwand der Mönch aus Großen-Linden recht bald. Aber im Volke blieb die Mißstimmung gegen den Landgrafen und Schrautenbach, und bei dem Charakter der Großen-Linder Bevölkerung blieb diese auch noch bestehen, als 1546 der lutherische Pfarrer Stockhausen aufzog. Ich komme hierauf noch an späterer Stelle ausführlicher.

Ich bin mir bewußt, daß das, was ich hier berichtet habe, zu einem kleinen Teil Konstruktion ist. Aber sie ist die einzige Erklärung der folgenden kirchlichen Zustände. Man wird mich vielleicht fragen, warum Stockhausen in seiner Einleitung zum Salbuch nicht deutlicher diese adelige Mißwirtschaft gezeichnet habe. Man muß hier bedenken, daß auch er, der aufrechte Bekenner des Evangeliums, gegenüber den Adligen auf zwei Schultern zu tragen hatte. Denn die Adligen, die Collatoren seiner Filialkirchen, waren immer eine Macht, mit der er zu rechnen hatte, und auch der Landgraf hatte sie nötig und brauchte ihren Beistand in seiner schweren Lage doppelt. Mit diesem Hintergrunde fällt auf die Einleitung des Salbuches und die Schilderungen der schweren Folgen für die Pfarrei helles Licht.

In dieser pfarrerlosen Zeit, die lange gedauert hat, da nicht nur Schrautenbach, sondern auch dessen Vorgänger Adlige waren, ging, wie natürlich, der Kirchen- und Abendmahlsbesuch zurück, und als der erste lutherische Pfarrer 1546 kam, sah es schlimm in der Gemeinde aus. Noch 22 Jahre später klagte er, „daß sich das volck, beide zu Linden ietziger Zeit und draussen in Filialen oder Capellen sehr vbel und verechtllich gegen Gottes Wort und Dienst hält; denn Irer wenig vnd gar selten zur kyrchen gehen, viel weniger die heiligen Sakramente brauchen. Etliche sind in 40 Jahren nit zum sakrament gangen. Es hilft keine warnung noch vermanung. Dise groß verachtung bringt den lerern (= Geistlichen) grossen verdruß vnd traurigkeit des Herzens.“

Solche Zeiten sind aber auch Zeiten, in denen die Schwarmgeister, hier die Wiedertäufer, hoch kamen. Es ist bekannt, daß sie in dieser Zeit im Hüttenberg und in der ganzen Umgegend Gießen ihr Wesen hatten. Wie sie im Filiale Hörnsheim wirkten, davon gibt eine Urkunde des Koblenzer Staatsarchivs Kunde. Will man sich ein Bild von der Eigenart dieser gegen jede Kirche überhaupt gerichteten Bewegung verschaffen, so lese man den Aufsatz des Pfarrers Lic. Müller, Dutenhofen, der die Überschrift trägt: „Michael Potentiarius“ in dem Wezlarer ev. Gemeindeblatt. Dieser Pfarrer schreibt, daß noch 1540 sich eine ganze Gesellschaft von Wiedertäufern im Gemeinschaftslande des Hüttenbergs, und zwar in Lützellinden, das nur eine halbe Stunde von Großen-Linden entfernt liegt, befunden habe. Er nennt eine ganze Reihe von Wiedertäufern in dieser Gemeinde mit Namen. Etliche Wiedertäufer aus ihr hielten beide Obrigkeiten (Hessen und Nassau) zu Marburg, Gleiberg und Welkesdorf gefangen und hatten ihnen Land und Gebiet verboten. Er macht den in seiner Gemeinde befindlichen zum Vorwurf, daß sie ihr Leben lang nicht zum hl. Leib und Blut Christi gegangen seien. Sie kämen selten zur Kirche und nimmer zum Catechismus. Etliche hörten den Text des Evangelii, liefen darauf behend hinaus, ärgerten Jedermann, stünden vor der Kirche, sprächen, lachten, urteilten und spotteten und verkehrten Alles. Einen Wiedertäufer begruben sie bei Nacht im Hirtengaden (= Hirtenhaus), und sie versammelten sich auch des Tags in diesem Gaden. Wie hatten sie nicht seine Hausfrau geschmäht, was hatte er nicht von ihnen erlitten! Die Schwärmer hatten viel gute Freunde, sie steckten heimlich in den Häusern. Sie ließen ihre Kinder keinen Catechismus lernen. Sie brachten es jetzt (1540) dahin, daß das junge Volk nit so tanzt, wie vor einem Jahr, daß die Jungfrauen ihre Haarschnur, Koller und Anderes hinweg gäben und nicht tanzten. Sie lehrten, die Hochzeit sei ein Judenfest, die Bräute sollten die Bräutigame verlassen und mit den frommen Leuten in Mohrenland ziehen. Sie sangen ein Liedlein von dem Pilgrim, der auf die Straßen ziehen und die Welt verlassen wolle. Sie sangen dies und Anderes mehr ganze Nächte, daß sie darüber von Sinnen und zu Narren würden. Wenn sie auf dem Felde zusammenkamen, dann nahmen sie einander in die Arme, hülften sich und sagten: „Ei, ei, haben Alles gemein in Aekern“, setzten sich zusammen, lernten eines das andre und redeten nicht mit den Leuten. So fängt die Reformationszeit Großen-Lindens mit einem trüben Kapitel an.

Noch andere Folgen traten bald zu Tage. Die Kollatoren hatten, wie schon bemerkt, die kirchlichen Häuser und Scheuern in ihren Orten verfallen lassen, auch „etliche Pfächt und Zinsen“ an sich gezogen, sie nahmen für sich das Recht in Anspruch, Personen anzustellen, die den Dienst in den Kapellen versahen. Sie kamen mit letzterem dem Verlangen vieler Einwohner in den Filialen entgegen, die nicht mehr, wie früher, Sonntag vormittag nach Großen-Linden in die Kirche gehen und nun eigene Prediger haben wollten, ein Verlangen, das ja, nicht viele Jahrzehnte später, dazu geführt hat, daß Hochelheim mit Dornholzhausen wie Leihgestern eigene Pfarreien begründeten. Die naheliegende Frage, woher die Kollatoren solche Personen nahmen, erledigt sich im Hinblick auf die Schwarmgeister leicht. Bei ihnen galt ja der Geist, das „innere Licht“, um einen modernen Ausdruck dieser Kreise zu gebrauchen, alles, die Kirche mit ihren gelehrten Geistlichen war nichts.

Ein typisches Bild von den Schwarmgeistern auf dem Lande in früheren Jahrhunderten! Wir können aus Großen-Linden selbst kein ähnliches zeichnen, aber wir gehen gewiß nicht fehl, daß wir, wenn wir Quellen hätten, mit denselben Farben eines aus unserm Orte zeichnen würden. Freilich hier unter den Augen der Schultheiße hatte es doch geheißen, sich mehr zusammennehmen und nicht so kraß mit diesem Wesen hervortreten. Wir dürfen aber annehmen, daß die Grundgedanken dieser Schwärmer, diese Abkehr von der Kirche, auch in vielen sonst gutgesinnten Wurzel geschlagen haben. Inwieweit das begründet ist, wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben.

Ich versuche zunächst das äußere Bild der Pastorei Großen-Linden im Anfange des 16. Jahrhunderts zu zeichnen.

Zur Pfarrei Großen-Linden gehörten damals noch 6 Filiale, die von dem Pfarrer, dem Diakon und einem Vikar bedient wurden. Es waren: Leihgestern, Dornholzhausen, Hörnsheim, Hochelheim, Allendorf und Lindes. Die meisten dieser Dörfer hatten eigene Kapellen, einige auch noch Häuser und Scheuern für den Kaplan und daneben noch besondere kirchliche Einkünfte (Pächte und Zinsen). Fünf von diesen sechs Dörfern hatten je ihren besonderen collator. Dornholzhausen hatte die Junker von Frankenstein, Hochelheim die Balzer Wast von Sauerbach, Hörnsheim die Junker von Bicken, Leihgestern den Komthur von Schiffenberg und Allendorf die Junker von Buseck zu Kollatoren. Klein-Linden hatte keinen Kollator. „Es will sich kein notwendiger Collator dahin finden lassen“, schreibt Stockhausen in seinem Salbuch

von 1568. Das auf der Burg wohnende adlige Geschlecht derer von Weitershausen bzw. Wrede hatte mit einer Kollatur daselbst nichts zu tun.

Aber die Loslösung der Filiale Leihgestern und Hochelheim mit Dornholzhausen, die im Vorstehenden schon erwähnt wurde, ist noch einiges zu sagen. Leihgestern fing 1568 an, sich von der Mutterkirche zu lösen, zuerst gegen den Willen des Pastors Stockhausen zu Großen-Linden, der aber seinen Widerstand aufgab, als der Landgraf (1569) einverstanden war. Die Kommende Schiffsberg mußte zur Besoldung dieses eigenen Pfarrers 40 fl. jährlich beitragen, womit sie eine alte Verpflichtung, wöchentlich 3 Werktagsmessen (später Gottesdienste) in der Kapelle zu Leihgestern zu halten, ablöste. Ihr erster Pfarrer, Samuel Wolnhaupt, der frühere Schulmeister von Großen-Linden, zog 1574 dort auf. Es verdient alle Anerkennung, wie die Gemeinde schon 1598 anfang, anstelle ihrer kleinen Kapelle eine eigene Kirche zu erbauen, obgleich sicherlich die Einrichtung der Pfarrei große Opfer von ihr verlangt hat. Die Gemeinde Leihgestern legte jedem Hausgesäß eine Steuer von 3 fl. für den Kirchenbau auf, und ernannte vier Baumeister, die in Gemeinschaft mit dem Pfarrer sich um ihn kümmern und die Steuer einsammeln sollten. Die Regierung, der Gotteskasten des Hüttenbergs (d. h. der Kirchenkasten zu Großen-Linden), Rezesse des Kirchenkastens Leihgestern aus 1595 und 1596 unterstützten die Sache. 677 fl. wurden von Privatleuten entlehnt, die Gemeinde gab 113 fl., so daß 1349 fl. einkamen, mehr als der Kirchenbau (mit 1287 fl.) kostete.

Die Pfarrei Hochelheim mit ihrem Filiale Dornholzhausen hat etwas später, wie Leihgestern, ihre Verbindung mit der Mutterkirche Großen-Linden gelöst (1578). Das zu Hochelheim gehörige Pfarrbesoldungsgut, 40 Morgen, wurde von der Gemeinde übernommen, das Dornholzhäuser Pfarrgut, 45 Morgen, hatten schon vor der Reformation die Herren von Frankenstein als Kollatoern von Dornholzhausen gestiftet³⁷.

Bei diesen Loslösungen der Filiale ist beachtenswert, wie die Vermögensteile, die die Kirche Großen-Linden in Leihgestern und Hochelheim hatte, nicht den neuen Pfarreien überwiesen wurde, sondern der Kirche Großen-Linden verblieben. Ein Grundsatz, der das ganze Mittelalter durchzieht, und der wohl seine Erklärung darin findet, daß die Stiftungen, denen diese Äcker, Wiesen usw. entstammen, ursprüng-

37. Abicht, Der Kreis Wehlar, III, S. 384.

lich nicht gemacht wurden im Interesse der Filialen und ihrer geistlichen Bedienung, sondern in Verehrung des Heiligtums als der besonderen Segensstätte Gottes. Solche Stiftungen an sich sind sehr oft zugleich auch ein Beweis für die Zugehörigkeit eines Ortes zu der und der Kirche. Sie waren bald ständig (= jährlich), bald unständig (= nur in gewissen Jahren fällig). Von den Pfarreinnahmen sagt nun Stockhausen, daß die Zehnten sehr zerrissen und in kleinen Stücken unter die Erben zertrennt würden, daß die Einwohner nach ihrem Gefallen die zehntpflichtigen Acker zu Gärten gemacht hätten und weder Krautgeld noch Hahnen davon geben wollten, daß die „Auszehnten“ (= Zehnten in den Orten außerhalb) in vielen Termineien versperret und verwühlet lägen, die man sonder großen Kosten nicht heben könne, daß die Geldzinsen so gar zertheilt seien und von den Erben nur mit einzelnen Hellern müßten zusammengelesen werden, daß die Geber und Erben die Pächte und Zinsen nach ihrem Nutzen und Gefallen auf ihre Güter setzten, daß etliche Ländereien in den Registern als Eigentum der Kirche gefunden würden, aber die jetzigen Besitzer wollten nichts davon wissen, daß der Kollator der Kirche Allendorf wie ein dissipator (= Verschwender) geschaltet, etliche Huben Landes der Kapelle selbst ausgeliehen und den Schuldigen Malter Korn in langen Jahren gar nicht bezahlt habe. Was Stockhausen für eine Mühe gehabt hat, nur ein einigermaßen richtiges Verzeichnis dieser Pfarreinkommen aufzustellen, sieht man daran, daß er bis zum Ende seines Lebens 4 mal, immer aufs neue ein Salbuch (- das ist ja ein Register der Zinsen usw. des Pfarreinkommens) aufgestellt hat und doch manches hintenanstellen mußte.

Das Amt brachte Stockhausen viel Arbeit. Die Pfarrei hatte zu dieser Zeit, wie schon erwähnt, noch 6 Filiale. Stockhausen und die Kapläne, die ihm beigegeben waren, hatten sie seelsorgerlich zu versehen. Hören wir ihn darüber einmal selbst³⁸: „Dieweil die pastorey 6 zugehörnde Filialen, und eine jegliche zu ihrer bestimmten Zeit ihre Predigt samt der Kinderlehre hat, und wiewohl ihnen mehr geschieht mit Predigen und Lehren, denn vor Zeiten, welches nun einem Pastor und seinen Mitgehülffen, deren jetzt zwei sind, große Mühe und Arbeit füget mit Ueberfeldgehen, mit Predigen, Kranke zu Tag und Nacht besuchen, so ist doch kein Genüge und Dank da; denn es müssen alle Woch 15 Predigten ohne die Hochzeitspredigt gethan werden, welches doch alles willig und mit Freuden geschehen könnte, wenn Got-

38. Stockhausen, Salbuch Großen-Linden von 1568.

tes Wort in Ehren gehalten würde und sich beide, Junge und Alte, fleißig und mit Andacht herzu thäten, das Wort gern hörten und darnach zu leben begeherten, welches keines geschieht, und bringt diese große Verachtung den Lehrern großen Verdruß, Anmut und Traurigkeit des Herzens. Doch wird derhalben mit Predigen und Vermahnen nichts unterlassen, ob sich Jemand wol bedenke, umkehre und sich bessere." Das hat Stockhausen 22 Jahre nach seinem Amtsantritt geschrieben. Welch ein Glaube, Welch eine Unverdroffenheit, Welch eine Kraft spricht nicht aus diesen Zeilen! Ein tapferer, unermüdlicher Streiter seiner Kirche! Er war der Zeit nach der erste wahrhaft lutherische Pfarrer, er war es auch dem Geiste nach unter allen seinen Nachfolgern.

Die Synode zu Großen-Linden vom 5. Oktober 1547.

Wenn auch sonst Großen-Linden im volksgeschichtlichen Geschehen nicht besonders hervorgetreten ist, kirchengeschichtlich ist sein Name weithin bekannt geworden. Denn hier ist die erste Synode des lutherischen Bekenntnisses gehalten worden. Der Statthalter und die Räte des Landgrafen zu Kassel erließen³⁹ im Namen des Landgrafen Philipp zu Hessen an den Superintendenten M. Adam Fulda den Befehl, dafür zu sorgen, daß in den gemeinschaftlichen Gebieten (Hessen und Nassau) die Pfarrer und Kirchen mit gottseligen, gelehrten und rechtschaffenen Pfarrherren und Kirchendienern versehen würden; damit aber solches Fürnehmen einen guten Fortgang habe, sollten die beiderseitigen Superintendenten (Hessen und Nassau) solches in gemeinen Synodis und Versammlungen fürhalten und dazu Jedermann ermahnen, damit gemeine christliche Religion in gutem Brauch und Übung bleibe und gemeine Zucht und Ehrbarkeit erhalten werden möge usw. Die inneren Gründe dieses Schrittes sind wohl die kirchlich so traurigen Zustände im Hüttenberg gewesen. Die Schwarmgeistererei, deren Folgen für die Kirchlichkeit, für Zucht und Ordnung wir in dem Kapitel „Die Reformation“ besprochen haben, hat der Obrigkeit in der Seele gebrannt, und sie meinte am besten zu tun, wenn die Superintendenten in einer Versammlung der Geistlichen des Hüttenbergs, einem Synodus, die nötig scheinenden Verordnungen darlegten. Auf diesen Befehl hin schrieb der Superintendent Fulda zu Marburg an den Pastor Stockhausen zu Großen-Linden, den ersten Geistlichen des

39. Abicht, Der Kreis Wehlar, 3. Teil, S. 192.

Hüttenbergs, und bat ihn, gemeinschaftlich mit dem Amtmann Holzappel zu Gleiberg (Nassau) eine Synode der Geistlichen des Hüttenbergs auszuschreiben. Pastor Stockhausen lud insolgedessen den nassauischen Superintendenten auf Donnerstag, den 5. Oktober 1547, zu einer Synode nach Großen-Linden ein. Auf dieser Synode ermahnten Stockhausen und Goltwurm ihre Amtsbrüder, folgendes zu beherzigen:

1. Es solle alle 14 Tage ein bestimmter Tag, Mittwoch oder Freitag, das Volk mit gebührter Predigt und ordentlichem Gebet aufgerichtet werden.

2. Alle Sonntage Nachmittag sollten sie mit einfältiger Weise und Ernst die Kinderlehre aus dem Katechismus treiben.

3. Da sich das gottlose Volk durch den Zorn Gottes und gegenwärtige ernstliche Strafe nicht zu einem gottseligen Leben und Wandel bewegen lasse, so sollten die Amtleute, Schultheißen, wie überhaupt alle Obrigkeit solche Laster zu strafen ein ernstliches und fleißiges Aufsehen haben. Sonderlich aber sollten die Pfarrer und Kirchendiener sich vor offenbaren ärgerlichen Sünden, Schande und Lastern hüten. Und da es fast gemein geworden sei, daß sich die Kinder ohne Verwilligung der Eltern heimlich in den Ehestand begäben, so sollten die Pfarrer sie zum gebührlchen Gehorsam gegen die Eltern ermahnen.

4. Endlich sollten folgende Feiertage im Hüttenberger Land gehalten werden: 1) Tag der Beschneidung Christi, 2) Tag der hl. 3 Könige, 3) unserer Frauen Lichtmeß, 4) Verkündigung Mariä, 5) der grüne Donnerstag, 6) der Charfreitag halb, die Passion zu predigen, 7) der Ostertag mit den 2 nachfolgenden, 8) der Tag der Uffahrt Christi, 9) der Pfingsttag mit den 2 nachfolgenden, 10) der Tag der Heimsuchung Mariä, 11) der Tag Johannis des Täufers, 12) der Tag S. Michaelis, 13) der Tag Pauli Bekehrung, 14) der Magdalenentag, 15) die Aposteltage. - Seltsamerweise fehlt hier das Weihnachtsfest und ist der Charfreitag nur ein halber Feiertag. Die meisten dieser noch aus der katholischen Zeit stammenden Feiertage sind in der evangelischen Kirche in Abgang gekommen.

Die in Absatz 3 erwähnte Abkehr des Volkes von der Kirche („das gottlose Volk“) wie die heimliche Verheiratung der jungen Leute scheint mir in der von der Schwarmgeisterei erzeugten Feindschaft wider die Kirche deutlich genug gekennzeichnet zu sein und mit dem von Stockhausen selbst berichteten Tatbestand aufs engste zusammenzuhängen.

Man hat in weiten kirchlichen Kreisen in Abhaltung dieser Großen-Linder Synode, die dem Befehl der Obrigkeit gemäß verlief, für den Vorläufer der Synoden in den evangelischen Kirchen überhaupt ange-

sehen. Sie ist es vielleicht nur insofern, als hier Superintendent und Geistliche eines größeren Bezirks zusammenkamen. Aber eine Synode in unserem heutigen Sinne war das nicht. Nur die Einberufener redeten, sonst tat keiner den Mund auf. Und beschlossen in unserem Sinne wurde nichts, sondern nur angehört. Die Oberkeit hat den synodus nur einberufen, weil sie den Geistlichen den Verlauf von Unterricht und Lehre in kirchlichen Dingen in großen Zügen den Gemeinden verhalten wollte, und weil sie sich von den Reden der Superintenden in einer Versammlung der Geistlichen mehr versprach als von geschriebenen oder gedruckten Verordnungen. Es sind diesem ersten synodus der Geistlichen des Hüttenbergs noch mehr synodi gefolgt. Aber alle zeigen dasselbe Bild. Das Zusammentreten der gesamten Geistlichen aus verschiedenen Superintendenturen ist das Saatkorn für die synodi unserer Zeit gewesen.

Aus dem kirchlichen Leben in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowie über den Zustand der damaligen Kirche.

1. Eine gute Übersicht über das kirchliche Leben in dieser Zeit bietet uns ein Visitations=Abschied von 1628. Von den 16 Punkten, die da erörtert werden, interessieren uns näher

Punkt 2: Im Sommer soll die fruepredigt zu 7, im Winter zu 8 Uhr, die Mittagspredigt aber um 12 Uhr bestendig gehalten werden.

Punkt 3: Die Prediger sollen alle Wochen eine wochenpredigt halten und nach gelegenheit ein ganzes biblisches Buch den Zuhörern erklären.

Punkt 4: Die Prediger sollen die angestellte tägliche betstunde nicht unterlassen.

Punkt 5: Das hochwürdige Nachtmahl soll anstatt 6 Mahl, allen und jeden Monat gehalten werden.

Punkt 6: Der Schulmeister soll alle Sonnabend inhalts der hessischen Kyrchenordnung mit christlichem gebrauch die Vesper halten.

Punkt 7: Die jungen und die alten Leut sollen sich fleißig bey der Katechismuslehr einstellen.

Punkt 8: Bey Kindertauf und wan Eheleut zur Kyrchen gehen (d. h. wenn sie getraut werden), sollen für die Armen Almosen erhoben werden.

Punkt 9: Die Seniores und Eltesten sollen auf die personen, die in sünden und schanden leben, acht haben und solche der Obrigkeit anzeigen.

Punkt 10: Der Schulmeister hatte sich beklagt, daß ihm der mühe zu viel (sei) und dan, daß die Knaben, bevorab welche lateinisch lernten, versäumt werden müßten, wenn er gleichfalls die Mägdelein dociren und lehren solle. Bescheid: Er solle seinen gewöhnten fleiß mit lehren fortstellen.

Punkt 11: Dem Kaplan seyen 3 Höfe in Großen-Linden jedes Jahr einen wohlgeladenen Wagen Holz auf ihre Kosten in die Kaplaney zu liefern schuldig; dagegen sey der Kaplan schuldig, bei solchen Holzfahrten ihnen für ihre Müh ein halb Viertel Wein zu geben (laut alter Verpflichtung).

Punkt 12: Jedes Jahr solle wie vorher aus dem Fruehof zu Leihgestern ein nahmhaftes an Pfennigwerk und Federvieh in die Caplaney nach Großen-Linden geliefert werden.

Punkt 13: Endlich sollen die Senioren fleißig Nachforschung halten, wer den Juden vff die Samstag oder an ihren feyertagen an Hand gehe, sewer mache, oder sonstet diene. Und da sie davon etzliche antreffen sollen, solche, so oft solches geschieht, 4 alb in den Gotteskasten zur straf zu erlegen anhalten.

2. Schon 1561 hatte der Landgraf in einem Schreiben an den Rentmeister zu Gießen auf eine Eingabe des Superintendenten Tholde, des Pfarrherrn, Burgermeisters und der ganzen Gemeinde zu Großen-Linden verordnet, daß zur Wiedererbauung der Kirche aus den Wäldern um Gießen Holz geliefert werde. Aber dieser Neubau scheint nur in unvollkommenem Maße zustande gekommen zu sein. Etwas muß geschehen sein, denn in den Rechnungen der Stadt Alsfeld findet sich unter dem 28. März 1615 eine Summe von 21 alb. 9 heller, die zum Kirchenbau zu Großen-Linden gestiftet wurde (Mitteilungen des Geschichtsvereins der Stadt Alsfeld, 1912, S. 165). In dem Visitationsabschied von 1628 wurde gerügt, daß „die Kyrchen- und Schulbäuwe sehr schadhafft und notwendig zu reparieren sein. Da aber das Vermögen des Gotteskastens gering und die Unterthanen wegen ausgestandener langwieriger Kriegslast und -beschwerung allzuhoch erschöpft wären, und es darum nicht wohl möglich sei, bei sezo noch immerwährenden Kriegsläufften den Kyrchen- oder Schulbau gar abzuliegen, so sollten sie in tach und fach erhalten, was möglich sei“. Nach Ende des 30jährigen Krieges muß diese notwendige Reparatur vorgenommen worden sein. Leider meldet uns von diesen Arbeiten kein Aktenstück. Aber Pfarrer Vigelius schreibt in seinem protocollum vom 18. Januar 1652, daß „damals die Thürme (an der Westseite) zu

bawen izund Holz aus dem Wald geführt und ein Zimmermann bestellt werden sollte". Eine zweite Notiz vom 8. Februar 1654 desselben Protokolls spricht von den „thielen, so der Zimmermann zu Deckung der Nebenthürme dargethan". Man sieht, der Bau ging langsam vor sich (1652-1654). Diese beiden Bemerkungen geben Anlaß, den Neubau der Kirche in die 50er Jahre des 17. Jahrhunderts zu setzen. Aber noch mehr. Es ist wahrscheinlich, daß die „Nebenthürme" links und rechts vom Haupteingange damals überhaupt erstmalig errichtet worden sind. Sie sind vermutlich gebaut worden, um die Westwand an sich und in ihrer Verbindung mit Süd- und Nordwand zu stützen. Als die Kirche 1907 wiedergestellt wurde, zeigte es sich, daß diese beiden Türme, tür- und fensterlos, von unten bis oben mit Steingeröll ausgefüllt waren und daß diese Masse allmählich in das Mauerwerk überging. Man hat nach dem 30jährigen Kriege kein Geld gehabt, die ganze Kirche niederzulegen. So hat man sich zu helfen gesucht. Mit dieser Erklärung stimmen ganz die obigen Notizen aus dem protokollum Vigelii, aber auch die Entdeckung überein, daß da, wo die Türme an die Mauer stoßen, der Verputz der Kirchenmauern untadelig weiß zutage trat. So ist die Ausschmückung der Westwand mit Türmen, die in früheren Zeiten Gelehrten zu der Vermutung Anlaß gab, das Gebäude in allerfrüheste Zeit zu setzen (cf. Sankt Gallen usw.), im Anfang der Neuzeit entstanden. Das eine der drei Rätsel, die das Kirchengebäude den Forschern zu raten gegeben, wäre damit gelöst. Und in Verbindung damit fände auch das zweite seine Erledigung. Bisher konnte man sich nicht erklären, wie das saalartige Schiff in den romanisch-gotischen Kirchenbau hineingeraten sei. Die Annahme liegt auf der Hand, daß es bei dem Neubau in derselben Zeit, wie die Nebenthürme, entstanden sei. Es bliebe somit nur das oben dargelegte Rätsel der Bilder des Portals aufzulösen übrig.

3. In der Kirche hatte jedes seinen bestimmten Platz, sein „Enn", wie man sagte. Diese Stände waren erblich, jedoch nur so, daß die Erbschaft von Mannsperson zu Mannsperson und von Weibsperson zu Weibsperson ging. Daneben gab es Stände, die ohne Unterschied des Geschlechts begangen wurden. Also auf der Bühne die Männer und unten die Frauen. Außerdem gab es einen Ratsstuhl (für den Unter-rat) und einen Schöppenstuhl (für den Oberrat). Den Lindesern war die Lindeser Bühne eingeräumt⁴⁰.

40. Schulte, Die Kirchenstühle, „Heimat im Bilde" 1930, Nr. 16, S. 63 f.

Das Stadtgericht.

Schon ehe Großen=Linden Stadt wurde (1605), war hier ein Gericht, das die kleineren Vergehen strafte und einfach „das Gericht“ oder auch das Centgericht genannt wurde. Es galt für die vier Centgemeinden Lützellinden, Hörnsheim, Leihgestern und Großen=Linden. Auch die Linder Mark, der zwischen Gießen und Großen=Linden gelegene Wald, wurde „die Cent“ genannt. Wie die vier Orte zu dem Namen der „Cent“ gekommen sind, läßt sich nicht ergründen. Aber es läßt sich annehmen, daß diese Cent in alter Zeit eine viel größere Bedeutung und einen innigeren Zusammenschluß hatte. Seit Erhebung Großen=Lindens zur Stadt hieß dieses Gericht „fürstliches Stadtgericht“. Es gibt ein Siegel aus dem Mittelalter mit der äußeren Umschrift: „S. Gerichts zu Große=Linde“ und dem Innenfeld eines Schildes mit einer Linde. Aus diesem Siegel scheint das eigentliche Wappen Großen=Lindens, das im Mittelfelde eine Linde zeigt, hervorgegangen zu sein. Denn nur dieses, wie man es z. B. heute noch in den Wetterfahnen oben auf dem Rathause sehen kann, ist das rechte Wappen, nicht die drei Linden- oder Kleeblätter, die ein Wappen der Ritterfamilie von Linden darstellen.

Die Universitätsbibliothek zu Gießen bewahrt von diesem Gericht vier Bände Protokolle auf. Leider ist der erste Band zu Anfang sehr von Mäusen zerfressen und die Schrift oft ganz ausgelöscht. Er berücksichtigt die Jahre 1538-1553. Der zweite Band umfaßt die Jahre 1553-1567, der dritte 1590-1628 und der vierte 1629-1821. Mit diesem Jahre hört also die Wirksamkeit des Stadtgerichts auf. Es fehlt der Band für die Zeit von 1567-1590. Aber auch ohne ihn sind diese von Herrn Prof. Dr. Hepding in der Handschriftenammlung der Universitätsbibliothek wiedergefundenen Bände sehr wertvoll, da sie uns einen weitreichenden Einblick in einen Teil des Gerichtswesens seit dem 16. Jahrhundert tun lassen.

Dieses Gericht bestand aus dem Schultheißen und 6 Schöffen, die letzteren waren zugleich Mitglieder des Gemeinderats (der Oberrat), während die 6 andern Mitglieder desselben „der Unterrat“ genannt wurden. Der Schultheiß war ein landgräflicher Beamter und hatte hier seinen Wohnsitz, vielleicht in einem dem Landgrafen gehörigen Hause, das man heute „Scholtese“ (am Kettenplatz) nennt. Wenn ein Schöffe wegfiel, so wählte das Gericht einen neuen, der sogleich, wie es heißt, mit Eid und Pflicht beladen wurde. Der Eid, den ihm der Schultheiß abnahm, hatte folgenden Wortlaut: „Ihr sollt geloben und schweren

einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr sollet das gericht besözen und meines gnädigen Fürsten und Herrn Obrigkeit und Herrlichkeit helfen handhaben und weisen, den Partheyen und männlichen, so ahn gericht zu handeln hatt, klag, antwortt oder anderes vorbringen, mit allem fleiß anhören vnd vernehmen und nach eurem besten verständnis recht, vrtheil und bescheid darüber helfen sprechen vnd weisen vnd das nicht vnderlassen vmb sipschaft, magschaft, gelübt, verheißung, gold vnd silber, gelts werth oder jedes, das sich einem nutzen vergleichen mag, sondern all das Irige thun, das einem frommen, vffrichtigen recht- vnd redlichen vnpartheyischen Schöffren so wohl von rechts wegen und gewonheitt wegen vnd als in kraft meines gn. fürstlichen vnd Herrengericht vnd Landesordnung gebühret vnd gehört, auch alles bei sich behalten vnd schweigen, biß ins grab getreulich und ohngefährtt⁴¹."

Der Bürgermeister hatte nur als Schöffe, wenn er dazu gewählt worden war, am Gericht Anteil. Er erscheint in den Protokollen oft als einer, der eine Rüge einbringt, ein Recht übrigens, das jeder Bürger hatte.

Das Gericht wurde, ebenso wie das Markgericht, im Rathhause und zwar immer an einem Montag gehalten (wie z. B. beim Vogtgericht Allendorf auch). Zur Niederschrift der Protokolle war ein Gerichtschreiber da, außerdem gehörte zum Gericht noch ein Gerichtsknecht, der in der Einleitung zum vierten Bande des Gerichtsbuches Pedell heißt. Es befaßte sich auch mit Klagen wegen Geldforderungen, es nahm Pfandverschreibungen und Verträge in Verwahrung, von ihm wurden Testamente entgegengenommen, die im vollen Wortlaute in das Gerichtsbuch eingeschrieben wurden. Das Gericht strafte Beleidigungen, Schlägereien und Ubertretungen von Geboten und Verordnungen. Seine Strafen wider die Ubeltäter waren: die kleine Buße, die Herrenbuße und die höchste Buße, also Geldstrafen. Es sprach keine Leibes- oder Gefängnisstrafen aus, die blieben der Obrigkeit oder dem Blut- und Halsgerichte überlassen. Waren streitende Parteien nicht mit seinem Urteile zufrieden, so wandten sie sich zur endgültigen Entscheidung an die obrigkeitlichen Beamten. Im letzten Jahrhundert seines Bestehens hat sich das Gericht vorzugsweise mit dem Feldfrevel beschäftigt; seine Urteile galten für die Orte Großen-Linden, Lüzellinden, Hörnsheim, Leihgestern; doch wurde es auch von Einwohnern

41. Nach der dem Gerichtsbuch von 1629 angeführten Niederschrift (etwa aus dem 17. Jahrhundert).

anderer Orte aufgesucht, wenn es sich um Großen-Linder Eigentum oder Personen handelte.

Dem Gerichte gehörte eine eigene schöne, leider heute im Außerem beschädigte Lade. Als ich die beiseite gestellte Lade im Rathause fand und öffnete, fielen mir ein paar lose Blätter in die Hände, offenbar lose Protokolle. Aber oben auf diesen Papieren lag ein Blatt mit folgender Aufschrift:

„Eltester Rat und Gerichtschöff: Es wird gefragt, ob es an Tag und an der Zeit sei, das hochfürstliche Stadtgericht zu hegen und zu halten. Antwort: Ja. Ferner fragt sich, wie das Gericht gehögt und gehalten wird, daß es Krafft und Macht habe, und es im rechten bestehen könne.“ Darunter standen die sämtlichen Titel des Landgrafen, in dessen Namen das Gericht gehalten wurde: „Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hirsfeld, Graff zu Katzen-Ellbogen, Diez, Ziegenhain, Nida, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, der Röm. Keyßerl, auch zu Hungarn und böhmen apostolischen Maj. bestelter Generalfeldzeugmeister und Obrist über ein Regiment zu Fuß, des Königl. Preuß. Schwarzen adlers orden Ritter.“ Offenbar waren diese Worte die Antwort auf die letzte Frage.

Es sah die Lagerung der Papiere gerade so aus, als ob der älteste Gerichtschöffe nach der letzten Sitzung diese Formeln obenauf gelegt hätte, um sie nächstes Mal gleich bei der Hand zu haben.

Nachzutragen ist hier noch, daß das Stadtgericht auch „die neuen Bürger“ von Zeit zu Zeit in Eid und Pflicht nahm. Es waren diejenigen jungen Männer, die sich verheiratet und einen Hausstand gegründet hatten, und die nun an den Rechten und Pflichten der Bürger Anteil haben sollten. Die neuen Bürger hatten binnen 14 Tagen einen ledernen Eimer auf das Rathaus zu liefern, der im Falle eines etwa entstehenden Brandes gebraucht wurde. Außerdem war es Brauch, daß jeder neue Bürger ein halb Maß Wein stiftete.

Von den Testamenten teile ich eines im Auschnitt mit, errichtet 1597, nicht nur, weil es von dem barmherzigen frommen Sinn der Erblasserin zeugt, sondern auch Großen-Linden selbst z. T. angeht. Elisabeth, geb. Burgk, Witwe von Johannes Andres, verfügt: „Sobald Gott der Allmechtige vber mich gebeut, daß ich aus diesem Jammerthal abscheiden soll vnnnd verende, so befehle ich sezo alsdan meine Seele Gott, meinem Schöpfer, und Jesu Christo, meinem Erlöser. Nachfolgendes ist mein Begehr, daß mein todter Leichnam auff den Gottes-Acker vnd Kirchhoff allhie zu Großen-Linden nach Christlicher Ordnung beneben andern Christen Ehrlich vnnnd Christlich begraben

vnd zur Erden bestattet werde. So ordne, verschaffe vnd will Ich, daß nach meinem von dieser Weltt abscheidtt, auß meiner Verlassen- schafft, Haab vnd Güttern von meinen hierunden vermelten Erben zuserst gehandreichtt werden Sollen Zwey hundertt gulden geldes Franckfurtter Werung, deren Einhundertt In die Schul alhier zu Großen-Linden gegeben vnd die Jährliche Pension (= Zins) daruon fällig, einem Schulmeister, wer der Jeder Zeitt sein wirdtt, jährlich gefolgett werden solle, das er dargegen Armer Leutte Kinder (so das jährliche Schulgeltt von den Knaben nicht verrichten können) ent- weder ganz vnd gahr vmbsonst ohn Entgeltung oder aber vmb den halben theill lehren vnd unterrichten solle. Das ander hundert aber Soll in die Schull zu Leigestern (wofern sie eine auffrichten wer- den⁴²) einen Schulmeister daseibsten zu Jeder Zeitt mit der Jährlichen Pension (= Zins) daruon fellig zu besolden, gegeben und überreichtt werden. Hiebey aber ist mein Will vnd endttlich meinung, das ein Bur- germeister Jedes orths beneben denn Eltesten vnder meiner freundt- schafft gutte aussicht haben, damit ein Jedes obgesetzter maßen ver- richtet werde. Im fall aber solches nichtt geschehe oder auch di Schu- len Beide oder eine abgeschafft würde, So sollen die zweyhundertt gulden oder eine, bey welchem der Abbruch geschehe, meinen Erben widderumb heimgefallen sein, welche es Ihrem gefallen an einen andern Gottesdienst vnd nichtt in Ihrem selbst eigenen Nutzen an- wenden sollen."

Die Feldgerichte.

Im 16. Jahrhundert tauchen in den Urkunden Gerichte auf, die ich zum Unterschiede von dem Hüttenberger Gericht, dem Marktgericht und dem Ortsgerichte, das seit 1605 fürstliches Stadtgericht hieß, Feldgerichte nennen möchte. Damals nannte man sie Vogtei- oder Zehntgerichte. Für unsere Gemarkung kommen zwei in Betracht, das Vogtgericht zu Allendorf (Lahn) und das Zehntgericht zu Lindes. Nicht als ob die Wirksamkeit dieser Gerichte erst damals begonnen hätte. Es gibt noch ein Protokollbuch des Vogtgerichts zu Allendorf⁴³, das 1578 angefangen worden ist, sich aber im Eingang ausdrücklich auf

42. Diese Parantese zeigt, daß Leihgestern bis zum Jahre 1597 noch keine eigene Schule gehabt hat. Seine Kinder werden, wie die von Hürnsheim, bis dahin nach Großen-Linden in die Schule gegangen sein.

43. Der Gemeindeführer zu Allendorf ist sein Bewahrer.

ein „voriges Buch“ bezieht und „etliche hiebevot erkannte Bräuche“ aus dem vorigen Buche bringt. Ebenso gibt es noch eine Abschrift des Weistums des Centgerichts zu Lindes, das um das Ende des 14. Jahrhunderts abgefaßt und 1577 von Landgraf Ludwig I. bestätigt worden ist⁴⁴. Es sind diese beiden vorgenannten Gerichte keine eigentlichen Gerichte in unserem Sinne. Sie erstrecken sich nur über Acker, Wiesen, Gärten, Hofreiten usw., ja noch nicht einmal über die einer ganzen Gemarkung, sondern nur über einzelne Grundstücke oder Hofreiten. Daher kommt es, daß einzelne Grundstücke der Gemarkung Großen-Linden zum Vogtgericht Allendorf, andere zum Zehntgericht Lindes gehören. Wie es gekommen ist, daß die Grundstücke bald diesem, bald jenem Gerichte unterstehen, das können wir nicht feststellen. Und dabei erstreckt sich z. B. die Kompetenz des Vogtgerichts zu Allendorf noch auf Grundstücke in anderen Gemeinden wie Allendorf, Lützellinden, Leihgestern und Girmes⁴⁵. Ebenso war es mit dem Centgericht zu Lindes, das in dem nur eine kleine Wegstunde von Allendorf entfernten Lindes (heute: Klein-Linden) tagte.

Diese Gerichte stellten sozusagen den Besitz des einzelnen an Acker, Wiesen, Gärten, Hofreiten usw. fest. Wenn jemand einem andern einen dieser „Vogtäcker“ verkaufte, dann mußte der Kauf vom Vogtgerichte bestätigt werden. Wenn Eltern, die im Besitze solcher Acker waren, starben, dann wurden die Erben „gerichtlichen eingesetzt“. Wenn Streitigkeiten bei Verkauf, Erbschaft oder Pacht entstanden, dann entschied das Vogtgericht. Ein solches Gericht übte also z. T. eine ähnliche Tätigkeit aus, wie heute das Grundbuchamt. Solche Gerichte gab es damals in unserer Landschaft viele. Im Staatsarchiv zu Darmstadt werden Vogtgerichtsakten von Langgöns aufbewahrt. Schliephake hat für das untergegangene Dorf Croppach bei Gießen gleichfalls ein solches Gericht festgestellt. Ich vermute übrigens, daß das Vogtgericht zu Allendorf die Fortsetzung des im früheren Mittelalter in Großen-Linden heimischen, von mir schon oben erwähnten Gerichte „in me habe“ (= in dem Hofe) ist und daß dieses ein Lehen war, das an die Junker von Busch übergegangen ist (der Vorsitzende war 1610 ein Großen-Linder Bürger).

44. Bekundete Nachricht von dem Klosterhauf und Commende Schiffenberg 1755, S. 193 Anm.

45. Schulte, Das Vogtgericht zu Allendorf, Beil. z. Gieß. Anz. „Heimat im Bilde“ 1927, S. 124.

Um eine Probe aus dem Vogtgericht zu Allendorf zu geben und zugleich, weil es sich um einen Großen-Linder Bürger handelt, bringe ich hier einen Auszug:

„Vogtgericht, gehalten Montag nach Quasimodogeniti anno 1610. Demnach vndt als ahn igo vorgesehten Montag vhraltem vol herbrachtem Gebrauch nach der G(estrengen) E(rnvesten) Hans Philipps vndt Hermann Otto von Buseck, Unsre gebietenden Vögt-Junckern Vögtgericht alhier zu Aldendorff gehalten werden solte, Solches aber auß Ursach vndt von deswegen, daß Jost Magnus von Grossenlinden, alhier bemeldten Junckern Hans Philipps von Busecken Vogt-Schultheiß, aussen bliebte, nicht gehalten worden, daher beyde Ehrnbemeldte Juncker vff heute Freitag den 20ten April außerordentlichen Gerichtstag bestimpt vndt verordnet, - Alß haben unsere in diesem Fall gebietende Vögt-Juncker durch Ihr abgefertigte, auch persönliche Gegenwardt nach gehegtem Gericht Ihren Herrn Schöpffen zu erkennen anheimgestellt, daß Obbesagter Jost Magnus alß gewesener Vogtschultheis verwirkt undt verbroschen, daß er ahn nechst vergangenem Montag alß gebandten Gerichtstag zu diesem Vogt-Gericht, wie auch heutt nicht allein genzlich ausbliben, den Schlüssel zu der Gerichtslade hinderhalten, seine Eyde vndt Pflicht, so er den Vogt-Junckern vndt dem ehrbaren Gericht geleistet, vergessen, Ihre Reputation nicht, wie billich, erhalten, sondern hierdurch zu schmelern vnderstanden, die Herren Hausgenossen vndt Vogtgerichtsleutt In vergeblichen Gang vndt Müß geführet, auch im Wenigsten keine Entschuldigung, warum ein solches geschehen, vorgewandt, verwirkt habe, Jedoch mit dem geding vndt Vorbehalten, Ihnen den Junckern Ihr jus und Rechts gegen besagten Justen in alle Wege vorbehalten.

Hierdurch erkennen die Herren Schöpffen: Wie weill Jost Magnus vorgedacht, bisher gewesener Vogtschultheis seinem ahnbefohlenen Ampt, beideß gegen die G. E. vndt E. Hans Philipps vndt Herman Otto von Buseck, unsre gebietende Vogt-Juncker, Ihr Vorahn vndt Hausgenossen vndt dan auch gegen dero G. E. vndt E. Ehrbaren Vogt-Gericht Schöpffen vndt Hausgenossen - also wollen sie Ihnen solche Verwirkung halbenn unsern G. E. vndt E. Junckern nach Gelegenheit der Ueberfahung zu straffen heimgewissen, Wie dan auch dem Gericht vndt Hausgenossen die gehabte Müß vndt danhero erwachsene Unkosten ein gebührlichen Abtrag suchen, hiemit erkennt vndt verdammt haben.“

Das Gericht zu Allendorf wurde auf dem heute verschwundenen Vogthofe zu Allendorf (die Lage bestimmt wohl der Flurname „Am Gericht“) alle Jahre einmal am Montag nach Quasimodogeniti gehalten. Von dem Gericht zu Lindes wissen wir nur, daß es „an bestimmten Tagen“ gehegt wurde. An den Gerichtstagen sahen Allendorf und Lindes eine große Menge Menschen. Denn jeder „Vogtmann“ oder „Zehndner“ war bei Strafe verpflichtet, zu diesem Tage zu erscheinen. Das Vogtgericht zu Allendorf wurde nur in den Jahren 1626, 1627, 1635 und 1640 wegen „Kriegsgefahrlichkeit“ oder „Unfrieden“ ausgesetzt. Das einzige Mal, daß es an einem andern Wochentage gehalten wurde, ist oben erwähnt worden.

Die Junker von Buseck, deren Wohnung ich in einem der Herrenhäuser des nahegelegenen Lüzellindens suchen möchte, waren von einem oder beiden Fürsten mit diesem Gerichte belehnt worden. Sie waren aber nicht die eigentlichen Richter. Sie stellten einen Vogtschultheißen an, der durchaus nicht ein Schultheiß der gemeinsamen Herrschaft und Nassau zu sein brauchte. Neben ihm gab es Schöffen - in Kroppach waren deren 12. Diese Schöffen mit ihrem Schultheiß waren die eigentlichen Richter. Sie mußten bei Gott und seinem hl. Wort - vor der Reformation: den Heiligen - angeloben und schwören, daß sie alle Klagen und Antworten wahrlich anhören und nach bestem Verstand und Vermögen klar und richtig Relation und Urteil geben helfen wollten. Sie versprachen weiter, des Gerichtes Heimlichkeit zu verschweigen und bei sich ins Grab zu tragen, wie sie es vor ihren gebietenden lieben Junkern und zuvörderst gegen Gott den Gerechten zu verantworten meinten. Ihr Amt wurde ihnen in besonderer Weise versüßt. Denn jeder Sohn oder Schwiegersohn, der nach dem Sterben der Eltern in dem ihnen eigenen Vogtäckern Vogtmann werden wollte, war dem Gerichte ein Viertel Wein zu geben schuldig. Außerdem war der neugewählte Schöffe - der von den andern erwählt wurde - nach der Wahl jeder Gerichtsperson, dem Schultheiß und dem Schreiber ein Maß schuldig. Die Verkündigung eines Beschlusses des Gerichts wurde eingeleitet mit den Worten: „Es erkennt ein erbar Schöff usw.“ Für die Junker von Buseck bedeutete dieses Gericht eine Einnahmequelle. Denn jeder Vogtmann hatte, wenn er in seinem Besitze eines Vogtgrundstückes bestätigt wurde, einen „Insatz“ zu zahlen. War er eines Vogtmanns Sohn, so zahlte er 6 albus, war er ein „frembdter“, so war er 2 Gulden zu geben schuldig. Auch die gerichtlichen Entscheidungen zwischen Kläger und Beklagten kosteten Geld. Die zahlreichen „Insätze“ an jedem Gerichts-

tage, wie auch die vielen Urteile um die Wende des 16. Jahrhunderts (1600) zeigen, daß die Einnahmen im Anfang dieses Jahrhunderts nicht gering waren. 1654 ist dieses Gericht, dessen Einnahmen für die Junker im Laufe der Zeit immer geringer geworden waren, mit 2 Gulden „abgeteidigt“ worden. Ähnlich wird es mit dem Zehntgericht in Lindes gewesen sein. Dessen Inhaber war der Landgraf zu Hessen, der übrigens, von den Zehntgenossen gebeten, das Weistum des „seit urdenklichen Zeiten“ bestehenden Zehntgerichts zu erneuern, dieses in 1577 tat.

Es entsteht nun die Frage, wie eigentlich diese Feldgerichte mit diesen so zerstreut liegenden Grundstücken entstanden sein mögen. Schliephake gibt darauf folgende Antwort: „Dem Mittelalter war der landwirtschaftliche Großbetrieb - zu unterscheiden vom Großgrundbetrieb - nahezu fremd. Wo sich größerer Grundbesitz in einer Hand gesammelt hatte, mußte deshalb der Besitzer darauf bedacht sein, seinen Besitz in anderer Weise nutzbar zu machen. Dies geschah in der Weise, daß er seinen meist in vielen Gemarkungen zerstreut liegenden Besitz unter Vorbehalt des Obereigentums neben andern Bedingungen an einen andern zur Benutzung hingab. Der Empfänger des Gutes mußte sich in Ansehung desselben zur Treue und Unterwürfigkeit gegen den Herrn verpflichten, der vermöge einer allgemeinen Gewohnheit damit die Gerichtsbarkeit über den Empfänger, jedoch nur hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die das Gut und die durch dessen Hingabe entstehenden Verbindlichkeiten betrafen, erwarb. Die zu einem solchen Hof (Vogthof) gehörenden Hofleute bildeten einen genossenschaftlichen Verband, an dessen Spitze ein Beamter des Grundherrn, bei uns meist Vogt genannt, stand, der insbesondere die Abgaben einsammelte und an den Herrn abführte und den Grundherrn in seiner Eigenschaft als Richter vertrat.“ Ähnlich wird es auch in Allendorf und Lindes gewesen sein. Nähere Angaben können wir aber aus Mangel an diesbezüglichen Quellen nicht machen.